



Evaluation und Teilrevision des Parlamentsrechts

*Entwürfe Änderung der Geschäftsordnung
des Kantonsrates und Änderung
des Kantonsratsgesetzes*



Zusammenfassung

Aufgrund diverser Vorstösse des Kantonsrates, Anliegen aus der Geschäftsleitung des Kantonsrates und deren Stabsgruppe sowie der Kommissionen und der Verwaltung drängte sich eine Evaluation und Teilrevision des revidierten Parlamentsrechts vom 1. Juni 2015 auf. Das Ergebnis der Evaluation führt zu einigen Anpassungen des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Die Teilrevision dieser Erlasse beinhaltet Änderungen aufgrund der Digitalisierung des Ratsbetriebes, der Normierungen etablierter Praxisänderungen im Parlamentsbetrieb, der Umsetzung von überwiesenen Vorstössen und weiterer Anliegen, die mit dieser Evaluation aufgegriffen wurden. Weiter werden bereits gewisse Massnahmen aus dem Planungsbericht B 30 über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern umgesetzt.

In Zusammenarbeit mit der Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates (SG-GL) hat eine Projektgruppe Themen wie die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, die Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat, die Organisation der Kommissionen und Sessionen, die Besetzung der Parlamentsdienste, die Konstituierung und der Amtsbeginn des Kantonsrates sowie die Entschädigung der Kantonsratsmitglieder behandelt. Darüber hinaus wurde bereits die Umsetzung gewisser Massnahmen aus dem [Planungsbericht B 30](#) über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern erarbeitet. Im Weiteren waren die [Motion M 305](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten und die [Motion M 418](#) von Mario Cozzio über die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sessionen in Ausnahmefällen Gegenstand der Diskussionen. Diesbezüglich wurde entschieden, dass diese beiden Themen aufgrund des Umfangs und der Komplexität nicht im Rahmen dieses Projekts weiterverfolgt werden und die weitere Auseinandersetzung damit und die Definition konkreter Handlungsfelder dazu im Rechenschaftsbericht zur Covid-19-Epidemie erfolgen. Im Weiteren hat die Vernehmlassung aufgezeigt, dass die Mehrheit der Parteien eine Analyse der heutigen Anfrage als Vorstossinstrument wünscht. So kam die Idee der Einführung einer zusätzlichen «Kleinen Anfrage» (analog anderer Kantone) auf. Das Thema soll in einem separaten Projekt aufgearbeitet werden mit dem möglichen Ziel eines Pilotversuchs in der Legislatur 2023–2027.

Als Paradigmenwechsel und damit als umfassendste Änderung der Teilrevision gilt die neue gesetzliche Regelung in Bezug auf das Amtsgeheimnis gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK). Es ist neu der Grundsatz verankert, dass es gegenüber der AKK und ihren Ausschüssen für die notwendige Auskunft über dienstliche Angelegenheiten und die Einsicht in Akten für die Wahrnehmung der Oberaufsicht keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis mehr bedarf. Damit können die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen von Befragungen vollumfänglich Auskünfte erteilen und Einsicht in Akten gewähren ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis. Für das Kantonsgericht und die ihm unterstellten Gerichte und Behörden gilt die neue Regelung sinngemäss.

Mit den vorliegenden Neuerungen schlägt der Regierungsrat Änderungen vor, die insbesondere die Festhaltung gelebter und bewährter, aber bisher im Parlamentsrecht noch nicht abgebildeter Praxis, die Erhöhung der Effizienz, die Klärung und Verbesserung einzelner Abläufe und Strukturen sowie die Zusammenarbeit der beiden Räte umfassen. Die bestehende Grundordnung der Verfahren im Kantonsrat und in den Kommissionen wird von der Teilrevision nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

1 Evaluation des geltenden Parlamentsrecht	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Rahmenbedingungen	4
1.3 Projektorganisation	5
1.4 Vorgehen	6
2 Ergebnis der Vernehmlassung	6
2.1 Allgemein	6
2.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung	7
2.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - vorliegende Botschaft... ..	16
3 Ergebnis der Evaluation	17
3.1 Parlamentarische Vorstösse	17
3.2 Beratung und Beschlussfassung	21
3.3 Kommissionen	24
3.4 Session	27
3.5 Parlamentsdienste	27
3.6 Konstituierung, Amtsbeginn, Entschädigung Kantonsrat	29
3.7 Planungsbericht B 30 über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern	31
3.8 Politische Prozesse	32
3.9 Protokolle des Kantonsrates	33
4 Revision des Parlamentsrechts	34
4.1 Kantonsratsgesetz	34
4.2 Geschäftsordnung des Kantonsrates	38
4.3 Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrats	40
4.4 Behördengesetz	40
5 Kosten	40
6 Antrag	41

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates, des Kantonsratsgesetzes, des Behördengesetzes sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates.

1 Evaluation des geltenden Parlamentsrecht

1.1 Ausgangslage

Das Parlamentsrecht des Kantons Luzern erfuhr mit Inkrafttreten am 1. Juni 2015 eine umfassende Aktualisierung, um es an die Praxis der Abläufe Ihres Rates und der Kommissionen anzupassen. Dabei wurde die Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR, SRL Nr. [31](#)) totalrevidiert und das Kantonsratsgesetz (KRG, SRL Nr. [30](#)) sowie weitere Erlasse revidiert. Die Praxis hat gezeigt, dass sich das revidierte Parlamentsrecht bewährt, doch hat der Ratsbetrieb mit der Umstellung auf die elektronische Sitzungsführung weitere Veränderungen erfahren. Ebenso kamen regelmässig Anliegen und Vorschläge mittels Vorstössen aus Ihrem Rat, aus der Geschäftsleitung Ihres Rates und deren Stabsgruppe sowie auch aus Kommissionen und der Verwaltung, welche eine erneute gezielte Überprüfung des geltenden Rechts aufdrängten. Dadurch sollen gewisse Abläufe, Prozesse und Rahmenbedingungen des Parlamentsbetriebs weiter optimiert werden. Wo Unklarheiten oder Differenzen bestehen, sollen Anpassungen für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen. Im Weiteren wurde bei einzelnen Themen die Umsetzung bis zur Evaluation des revidierten Parlamentsrechts vertagt, wie zum Beispiel das Amtsgeheimnis gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission. Diese Anliegen wurden nun behandelt und Normierungen ausgearbeitet. Die von der Covid-19-Pandemie geprägte Zeit wirft zusätzliche Fragen zur Sicherstellung der politischen Prozesse wie auch hinsichtlich der Funktions- und Arbeitsfähigkeit Ihres Rates in Krisenzeiten auf, deren genauere Analyse sich rechtfertigt. Diese Themen wurden von der Staatskanzlei auf einer Revisionsliste laufend erfasst und dienen in der Folge als Leitlinien zur Überprüfung des geltenden Rechts.

1.2 Rahmenbedingungen

Vorstösse

Bei der Evaluation wurden die folgenden Vorstösse berücksichtigt:

- [Postulat P 735](#) von Herbert Widmer über die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Mütter von kleinen Kindern im Kantonsrat (teilweise erheblich),
- [Motion M 418](#) von Mario Cozzio über die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sessionen in Ausnahmefällen (teilweise erheblich als Postulat),
- [Motion M 305](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten (erheblich als Postulat),
- [Postulat P 425](#) von Gaudenz Zemp über die Erhöhung der Handlungsfreiheit in besonderen und in ausserordentlichen Lagen (teilweise erheblich),

- [Motion M 89](#) von Herbert Widmer über eine Erweiterung der regierungsrätlichen Beantwortungsmöglichkeiten von parlamentarischen Vorstössen durch eine Änderung von § 63a Absatz 3 im Kantonsratsgesetz.

Planungsbericht über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern
Ihr Rat hatte im Dezember 2017 die [Motion M 204](#) über die zeitnahe Durchführung einer Evaluation der politischen Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern erheblich erklärt. Zur Umsetzung der Motion zog unser Rat eine externe Evaluation und eine breit abgestützte Expertenkommission bei. In einer ersten Phase wurden die Grundlagen der Zusammenarbeit analysiert, in einer zweiten Phase äusserten sich die Mitglieder der beiden Räte und der Verwaltung in einer umfassenden Online-Befragung. In einer dritten Phase erarbeitete eine Expertengruppe mit Delegierten des Parlaments, der Regierung und der Verwaltung in einem partizipativen Prozess einen Katalog von Massnahmen auf der Basis der Befragungsergebnisse. Gestützt auf den Massnahmenbericht der Expertengruppe legte unser Rat im März 2020 den [Planungsbericht B 30](#) über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern vor. Darin unterbreitete unser Rat Ihrem Rat einen Überblick über die institutionalisierte Zusammenarbeit der beiden Räte. Er präsentierte sodann 16 Entwicklungsmöglichkeiten zur Verbesserung der politischen Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern. Ihr Rat hat am 7. September 2020 von diesem Planungsbericht Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Revision des Kantonsratsgesetzes können auch zwei der Entwicklungsmöglichkeiten aufgenommen werden, die eine Anpassung des Kantonsratsgesetzes bedingen. Es sind dies:

- Massnahmen Entwicklungsmöglichkeit 5: Kommissionsarbeit durch breite Abstützung stärken,
- Massnahmen Entwicklungsmöglichkeit 9: Normierung der Kantonsstrategie.

Im Übrigen erfolgt die Umsetzung von Massnahmen aus dem [Planungsbericht B 30](#) ausserhalb des vorliegenden Revisionsprojektes.

Überwiesene Bemerkung zum [Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 \(AFP\) B 50](#) zum Aufgabenbereich H0-1010-Staatskanzlei

Die überwiesene Bemerkung, wonach der Kommissionendienst in seiner Organisation, seinen Abläufen, aber auch in seinen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen zu überprüfen, weiterzuentwickeln, zu reorganisieren und gegebenenfalls aufzustocken sei, wurde separat angegangen und war nicht Teil dieses Projekts. Zumal auch keine diesbezüglichen gesetzgeberischen Anpassungen vorgesehen sind.

1.3 Projektorganisation

Der Staatsschreiber setzte am 23. März 2021 eine Projektorganisation ein und erteilte der Staatskanzlei den Auftrag, die Evaluation und Teilrevision des per 1. Juni 2015 revidierten Kantonsratsgesetzes ([KRG](#)) und der Geschäftsordnung für den Kantonsrat ([GOKR](#)) durchzuführen. Soweit erforderlich zog die Projektgruppe die Rechtsdienste der Departemente zur Fachberatung oder weitere Ansprechpersonen aus der Verwaltung bei der Umsetzung bei. Der Projektgruppe wurde die Stabsgruppe der Geschäftsleitung Ihres Rates als Reflexionsgruppe zur Seite gestellt. Für die Projektsteuerung verantwortlich waren die Kantonsratspräsidentin des Jahres 2020/2021, Ylfete Fanaj, der Kantonsratsvizepräsident 2020/2021 und Kantonsratspräsident 2021/2022, Rolf Bossart, sowie der Staatsschreiber Vincenz Blaser.

1.4 Vorgehen

Im Rahmen der Evaluation wurden die einzelnen Themen von der Projektgruppe aufgearbeitet und anschliessend in die Reflexionsgruppe (SG-GL) sowie in die Projektsteuerung eingegeben. Für die Aufarbeitung der Themen zog die Projektgruppe bei Bedarf noch weitere Schlüssel- und Ansprechpersonen für die Fachberatung mit ein. Die Reflexionsgruppe hatte den Auftrag, die Themen zu überdenken und über mögliche Meinungen und Stossrichtungen zu diskutieren. Anschliessend wurden der Projektsteuerung das analysierte und überarbeitete Ergebnis aus der Diskussion der Reflexionsgruppe sowie konkrete Lösungsvorschläge unterbreitet. Die Projektsteuerung entschied, welche Themen weiterverfolgt wurden. Soweit sich aus der Evaluation einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf herausstellte, wurde für diese Inhalte von der Projektgruppe eine entsprechende Anpassung des Parlamentsrechts ausgearbeitet.

Die Projektgruppe ordnete die zu evaluierenden Themen den folgenden Themenblöcken zu:

- parlamentarische Vorstösse,
- Beratung und Beschlussfassung,
- Kommissionen,
- Session,
- Parlamentsdienste,
- Konstituierung, Amtsbeginn, Entschädigung Kantonsrat,
- Planungsbericht B 30 über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern,
- politische Prozesse.

Die Kapitel 2 und 3 sind systematisch nach diesen Themenblöcken aufgebaut.

2 Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Allgemein

Am 17. Februar 2022 hat unser Rat die Staatskanzlei ermächtigt, den Entwurf einer Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates, des Kantonsratsgesetzes, des Behördengesetzes sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 30. April 2022. Zur Vernehmlassung waren die politischen Parteien, die Fraktionen des Kantonsrates, die Departemente, die Gerichte, die Staatskanzlei sowie die Finanzkontrolle und der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern eingeladen. Insgesamt gingen 11 Stellungnahmen ein. Das Bildungs- und Kulturdepartement, das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement sowie die Finanzkontrolle verzichteten auf eine Stellungnahme.

Aus den Stellungnahmen der politischen Parteien und der übrigen Organisationen geht hervor, dass sie überwiegend und im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden sind. Die FDP befürwortet im Grundsatz die Änderungen, ist allerdings mit einzelnen Vorschlägen nur teilweise einverstanden und begründet dies. Die SVP betont die Grundhaltung, dass die Teilrevision die heutige Praxis widerspiegelt und kleinere Anpassungen gewisse Optimierungen ermöglichen. Ausserdem unterstützt sie die Haltung, dass auf grössere Änderungen verzichtet wird und diese in separate Geschäfte ausgelagert werden. Die Mitte ist im Grundsatz mit den Änderungsvorschlägen einverstanden. Die GLP betrachtet die

vorgeschlagenen Änderungen als weitgehend sinnvoll und unterstützungswürdig mit ein paar Abweichungen und weiter gehenden Änderungsvorschlägen. Die SP begrüsst grundsätzlich die Teilrevision und die damit einhergehende explizite Festbeschreibung von etablierten Praxen in den gesetzlichen Grundlagen. Der breit abgestützte Evaluationsprozess, der zur Vorlage geführt hat, wird positiv gewertet. Es werden Abläufe und Rollen geklärt und die Zusammenarbeit der beiden Räte gestärkt. Allerdings moniert die SP, man hätte die Gelegenheit verpasst, das Luzerner Parlamentsrecht über diese zwingenden Änderungen hinaus angemessen weiterzuentwickeln. Dies im Sinne der Prüfung von weiteren Instrumenten zur Stärkung der aktiveren Gestaltung der parlamentarischen Arbeit. Die Grünen lehnen die Vorlage im Grundsatz ab. Sie bemängeln, dass den für einen abgestützten Parlamentsbetrieb notwendigen Minderheitenrechten nicht in allen vorgeschlagenen Änderungen genügend Rechnung getragen wird. Im Weiteren seien wichtige aktuelle und notwendige Verbesserungen für einen zeit- und krisengerechten Parlamentsbetrieb nicht Gegenstand der vorgeschlagenen Teilrevision.

Das Kantonsgericht lehnt den Vorschlag zur neuen Regelung betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis ab und wünscht in Bezug auf die Gerichte eine andere Formulierung, ansonsten enthält es sich von einer Stellungnahme.

2.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und deren Würdigung

2.2.1 Parlamentarische Vorstösse

2.2.1.1 Ablehnung wegen Erfüllung

Die Parteien unterstützen einhellig, dass der Regierungsrat neu die Pflicht hat, seinen Antrag auf Ablehnung wegen Erfüllung der wesentlichen Forderungen ausführlicher zu begründen. Damit kommt der Gesetzgeber dem Wunsch nach mehr Transparenz hinsichtlich des Grads der Erfüllung der Forderungen nach. Das JSD regt an, Satz 1 von Absatz 3 zu überprüfen, um der Antragspraxis Ausdruck zu verleihen, dass der Antrag auf «Ablehnung wegen Erfüllung» statt bloss auf «Ablehnung» lauten soll. Zudem empfiehlt das JSD, die Erläuterungen zum Absatz 3 dahingehend zu präzisieren, dass die neue Regelung den Regierungsrat zu grösserer Ausführlichkeit verpflichtet.

Wir nehmen den Hinweis des JSD auf und lassen die bisherige Formulierung des § 63a Absatz 3 Satz 1 [KRG](#) stehen. An der Formulierung des neuen Satzes 2 halten wir fest. Ebenso wurden die Erläuterungen zu Absatz 3 hinsichtlich der «Verpflichtung» präzisiert.

2.2.1.2 Frist für die Einreichung dringlicher Vorstösse

Die FDP, die SVP und die SP sprechen sich für eine Anpassung der Frist für die letztmögliche Einreichung dringlicher Vorstösse aus. Gemäss FDP soll sich der Kantonsrat diesbezüglich mehr disziplinieren. Die SP hält fest, auch wenn die vorgesehene Fristverkürzung für die Einreichung mit einer Einschränkung des zeitlichen Handlungsspielraums einhergeht, wird der Handlungsbedarf für eine fundierte Beantwortung der dringlichen Vorstösse anerkannt. Daher wird die vorverschobene Frist unterstützt. Demgegenüber sind die Mitte, die GLP und die Grünen mit einer Änderung der Frist nicht einverstanden. Die Mitte ist der Meinung, dass die Frist nicht verkürzt werden soll und der dringliche Vorstoss ein starkes Instrument ist, das nicht weiter formalisiert werden soll. Die GLP gewichtet die Qualität des Vorstosses seitens Kantonsrat höher als die erweiterte Verarbeitungszeit seitens Regierungsrat

und Verwaltung. Beide Parteien sind der Ansicht, dass die Zeitspanne zwischen der Fraktionssitzung am Mittwochnachmittag und der vorgeschlagenen Einreichungsfrist am Donnerstagnachmittag um 14 Uhr zu knapp ist, um den Vorstoss seriös vorzubereiten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die meisten Kantonsratsmitglieder berufstätig sind. Die Grünen schlagen demgegenüber gar vor, die Einreichfrist vor die Fraktionssitzung zu verlegen, damit die Vorstösse in den Fraktionssitzungen bearbeitet werden können. Dies allerdings unter der Bedingung, dass die Stellungnahme des Regierungsrates zu diesem Zeitpunkt dann vorliegen müsste.

Der Vorschlag der Grünen ist nicht praktikabel. Es geht hier lediglich um die Frist für die letzte Einreichung von dringlichen Vorstössen. Die weiteren Rahmenbedingungen sollen gleichbleiben. Die letzten zwei bis drei Jahre haben gezeigt, dass die Menge der dringlich eingereichten Vorstösse stark zugenommen hat, unter anderem auch deswegen, weil eine Krise die andere ablöst (Covid-Pandemie, Ukraine-Krieg, Energieversorgung usw.). Dadurch hatten auch die Verwaltung und unser Rat mit gleichen Ressourcen und in der gleichen kurzen Bearbeitungszeit immer mehr Stellungnahmen zu dringlich eingereichten Vorstössen zu erarbeiten. Dieses Niveau ist langfristig nur schwer haltbar. In Anbetracht dessen, dass die FDP, die SVP und die SP die Vorverschiebung befürworten beziehungsweise sich keine klare Mehrheit für die Beibehaltung der heutigen Frist ausspricht, halten wir an der Vorlage fest.

2.2.1.3 Kriterien für die dringliche Behandlung

Die FDP, die SVP und die GLP verstehen das Anliegen einer Verschärfung und sprechen sich für eine höhere Hürde bezüglich der Einreichung von dringlichen Vorstössen aus. Die SVP und die GLP monieren allerdings, dass die Kumulation von mindestens zwei Kriterien für eine echte Verschärfung nicht genügt. Zudem betrachten sie das Kriterium «Das Anliegen tangiert keine laufenden Verfahren» ohnehin im Prinzip als Muss-Kriterium, das zwingend erfüllt sein muss. Die Mitte, die SP und die Grünen sprechen sich gegen eine Verschärfung aus. Dies sei nicht nötig, der Kantonsrat gehe mit den gegebenen Instrumenten bereits richtig um. Es würde nur zu weiterem Diskussions- und Klärungsbedarf ohne Mehrwert führen. Die notwendige Zweidrittelsmehrheit für eine dringliche Behandlung erscheint der SP als Hürde bereits verhältnismässig und anspruchsvoll genug.

Aus den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass eine Kumulation als zu komplex betrachtet wird und die vorgeschlagene Änderung nicht überzeugt. Wir belassen es daher bei der heutigen gesetzlichen Regelung.

2.2.2 Beratung und Beschlussfassung

2.2.2.1 Fraktionserklärungen

Die FDP ist mit dem Vorschlag einverstanden, hält aber fest, dass eine Fraktionserklärung durchaus länger dauern darf als ein übliches Votum, stellt indessen ein oberes Zeitlimit von 15 Minuten zur Diskussion. Die SVP, die Mitte und die GLP stimmen der Änderung ohne weitere Bemerkungen zu. Die SP begrüsst die explizite gesetzliche Verankerung der Fraktionserklärungen, da es sich dabei um zentrale politische Aussagen der Fraktionen handelt. Sie möchte aber darüber hinaus, dass die Fraktionserklärungen keinen weiteren Anforderungen unterliegen. Die Grünen hinterfragen die Beschränkung des Rechts auf die Fraktionspräsidien und wollen, dass

grundsätzlich alle Fraktionsmitglieder vom Fraktionspräsidium ermächtigt werden dürfen. Sie lehnen die Regelung aus diesem Grund ab.

Die neue Regelung hat eine überwiegende Zustimmung gefunden. Es wurde bereits im Vorfeld im Rahmen der Evaluation über eine Limite der Redezeit und den Kreis der Berechtigten gesprochen. Aufgrund der bereits heute gelebten und gut funktionierenden Praxis wird eine Redezeitbeschränkung als nicht sinnvoll und opportun erachtet. Ebenso hat eine Mehrheit der neu zu verankernden Einschränkung der Berechtigten auf die Fraktionspräsidien zugestimmt.

2.2.3 Kommissionen

2.2.3.1 Einsicht in Kommissionsprotokolle sowie Versand

Die Änderungen stiessen in der Vernehmlassung auf durchwegs positive Resonanz.

2.2.3.2 Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

Den Paradigmenwechsel mit der neuen Regelung begrüessen allen Parteien. Die FDP hält fest, dass im Sinn der Transparenz die Angleichung der gesetzlichen Regelung an die bereits gelebte Praxis folgerichtig ist. Dem schliesst sich auch die SP an und sieht damit die Aufsichtsfunktion der AKK und des gesamten Kantonsrates gestärkt. Damit erscheint aus ihrer Sicht auch die vorgesehene Erweiterung des AKK-Präsidiums auf drei Personen umso zwingender, da Entscheide über die staatspolitisch bedeutende Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte breiter abgestützt werden. Gemäss den Grünen ist es ein Fortschritt in die richtige Richtung. Sie plädieren dafür, dass wenn immer möglich der Gesamtregierungsrat im Einzelfall und mit Beschluss bestimmen soll, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet (§ 27c Abs. 5 [KRG](#)).

Das Kantonsgericht (KG) lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Im Zusammenhang mit der Oberaufsicht über die Gerichte soll gemäss KG grundsätzlich die bisherige Norm beibehalten werden, oder es brauche eine explizite gesetzliche Präzisierung, dass diese Regelung nur für Informationen hinsichtlich der Geschäftsführung der Gerichte und der Tätigkeit der ihnen unterstellten Behörden gilt (§ 21a Abs. 2c [KRG](#)). Das KG erachtet § 27c Absatz 6n KRG mit der vorgeschlagenen Formulierung als missverständlich, insbesondere mit Blick auf die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 191c Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR [101](#)). Es verlangt in der Bestimmung eine klare, abgesteckte Definition der spezifischen Oberaufsicht der AKK bei den Gerichten und den ihnen unterstellten Behörden, die enger ist als die Oberaufsichtstätigkeit gegenüber der Regierung und der Verwaltung. Im Weiteren befürchtet das KG, dass die vorgeschlagene Formulierung, dass neu eine vollständige Informations- und Einsichtspflicht (in die Unterlagen der Staatsorgane) besteht, als Erweiterung der Informationsrechte der AKK ausgelegt werden könnte. Dies im Unterschied zur heutigen Regelung, in der keine Pflicht zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht normiert ist. Es besteht vielmehr eine Entbindungspflicht, ausser der Geheimhaltung ist zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten. Diese neue vollumfängliche Auskunfts- und Einsichtspflicht zusammen mit der Aufhebung der Entbindungspflicht und der gleichzeitigen abschliessenden Befugnis der AKK, über die Beschränkung zu entscheiden, erachtet das KG als heikel und mit der Gefahr verbunden, dass für die Oberaufsichtstätigkeit nicht erforderliche und berechnete Informationen zur AKK

fliessen könnten. Das KG betont die stets gute Zusammenarbeit mit der AKK hinsichtlich ihrer Oberaufsichtstätigkeit und hält fest, dass es in der Vergangenheit kaum bekannte Schwierigkeiten der Abgrenzung gab. Dennoch birgt diese Formulierung das Risiko, dass es zukünftig zu einer weiter gehenden widerrechtlichen Auslegung der Informationsrechte kommen kann.

Wir halten klar fest, dass die neuen Regelungen hinsichtlich des Amtsgeheimnisses am Umfang der Prüftätigkeit der AKK gemäss § 21a [KRG](#) in Verbindung mit § 27a KRG nichts ändern. Die Informationsrechte der AKK werden nicht erweitert, sondern sind nach wie vor auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Oberaufsichtstätigkeit beschränkt. Der Auslöser für die neue gesetzliche Bestimmung liegt darin, dass die Mitarbeitenden nicht mehr vom Amtsgeheimnis entbunden werden müssen und so mehr Rechtssicherheit haben. In der Vergangenheit gab es immer wieder Unsicherheiten, welche Informationen preisgegeben werden dürfen, ohne sich einer Amtsgeheimnisverletzung schuldig zu machen. Hinsichtlich der Gerichte und der ihnen unterstellten Behörden bezieht sich die politische Oberaufsicht auf die ordnungsgemässe Geschäftsführung und nicht auf die Rechtsprechung. Lediglich in diesem Zusammenhang hat die AKK Informationsrechte. Um die nötige Klarheit zu verschaffen, werden wir die Bestimmung entsprechend präzisieren.

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) ist grundsätzlich für die Einsichts- und Informationsrechte der AKK betreffend Personendaten, gegebenenfalls auch betreffend besonders schützenswerten Personendaten gemäss neuer Regelung. Dies allerdings nur, sofern es für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Der DSB betont, soweit möglich sollen die Kontrolltätigkeiten ohne Einsicht in Daten einzelner Personen, insbesondere wenn es um besonders schützenswerte Personendaten geht, durchgeführt werden. Er empfiehlt eine Präzisierung in der gesetzlichen Regelung, dass die Einsicht nur dann zulässig ist, wenn die Aufgaben der AKK es erfordern.

Wesentlich ist, dass die AKK nur im Rahmen ihres Prüfauftrages ihre Einsichts- und Informationsrechte ausüben darf. Dies gilt bereits heute als oberste Maxime und wird auch mit der Gesetzesänderung gleichbleiben. Mit der Möglichkeit, dass unser Rat insbesondere zum Schutz der Persönlichkeit beantragen kann, dass die vollumfänglichen Informationsrechte auf einen Ausschuss beschränkt bleiben, und mit der vorgenommenen Präzisierung von § 27c [KRG](#) wird dem Anliegen des DSB Rechnung getragen.

Aufgrund des Hinweises des JSD wurde nochmals die Notwendigkeit des Verweises in § 52 des Personalgesetzes (PG, SRL Nr. [51](#)) überprüft. Das Personalgesetz ordnet nicht nur die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden. § 52 PG über die Geheimhaltungspflicht und insbesondere Absatz 4 betreffend die Nichtentbindungsnotwendigkeit von der Geheimhaltungspflicht sind nicht als Regelungen in abschliessender Form zu verstehen. Eine Ergänzung des § 52 Absatz 4 PG ist daher nicht nötig. Dies im Unterschied zum Behördenengesetz (BehG, SRL Nr. [50](#)), das in § 9 eine abschliessende Regelung enthält und daher die vorgesehene Ergänzung von § 9 Absatz 4 richtig ist.

2.2.4 Session

2.2.4.1 Sessionsdauer

Gegen die Anpassung von § 32 Absatz 1 [GOKR](#) an die heutige Praxis gab es keine Einwände. Für die FDP ist allerdings zentral, dass es jederzeit möglich sein muss, bei Bedarf zusätzliche Tage anzuordnen. Sie macht beliebt, dass die Geschäftsleitung Ihres Rates pro Kalenderjahr zwei zusätzliche Sessionstage festlegt, die bei Bedarf für die Abarbeitung hängiger Vorstösse einberufen werden können. Die GLP geht noch weiter und kann sich eine Flexibilisierung der Sessionsdauer dahingehend vorstellen, dass diese nicht mehr starr in der GOKR festgelegt wird. Die SP nimmt mit einer gewissen Besorgnis zur Kenntnis, dass die vorhandenen Sitzungsfässer seit Längerem nicht mehr ausreichen, um traktandierete Geschäfte in angemessener Zeit im Rat zu behandeln. Dies betrifft insbesondere die parlamentarischen Vorstösse der Kantonsratsmitglieder. Als Folge verlängert sich die Traktandenliste, die Handlungsfähigkeit des Parlaments wird eingeschränkt und es müssen kurzfristig zusätzliche Sondersessionen anberaumt werden. Die SP führt weiter aus, dass die Parlamente in Kantonen vergleichbarer Grösse sich oftmals häufiger zu Session treffen als der Luzerner Kantonsrat. Um dem gesetzlichen Auftrag des Kantonsrates gerecht zu werden, ist es in ihren Augen angezeigt, wie es die FDP vorgeschlagen hat, zusätzliche Reservetage für Ratsessionen in die Planung aufzunehmen und zu reservieren. Damit soll die Handlungsfähigkeit gestärkt und durch die Vorhersehbarkeit eine bessere Vereinbarkeit ermöglicht werden.

Die vergangenen zwei Jahre haben gezeigt, dass eine gewisse Flexibilisierung für die Geschäftsleitung Ihres Rates hinsichtlich der Planung der Sessionstage unabdingbar ist. Um die Geschäfte ordentlich abarbeiten zu können, braucht es einen grösseren zeitlichen Handlungsspielraum. Die Anregungen der FDP und der SP für zusätzliche Sessionstage im Sinn von Reservetagen nehmen wir in die Vorlage auf. Eine Flexibilisierung ohne fixe Regelung in der GOKR, wie sie die GLP vorschlägt, sehen wir in Anbetracht der von vielen Kantonsratsmitgliedern gewünschten Planungssicherheit als nicht umsetzbar.

2.2.4.2 Sitzungsdauer

Eine Anpassung der Sitzungsdauer gemäss § 32 Absatz 2 [GOKR](#) wird grundsätzlich von allen befürwortet, allerdings zeigen die Stellungnahmen unterschiedliche Haltungen und Ideen wie diese Sitzungszeiten festgelegt werden sollen. Die FDP bezweifelt, dass eine Sitzungsdauer bis 17.30 Uhr tatsächlich dazu führt, dass weniger Ratsmitglieder früher gehen. Zudem plädiert sie, bei der zweistündigen Mittagspause zu bleiben. Sie schlägt vor, die Sitzungen von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr anzusetzen. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates soll die Sitzungen bei einer hohen Anzahl penderter Geschäfte innerhalb des Zeitraums von 08.00 bis 21.00 Uhr verlängern können, wobei die Ankündigung der Verlängerung der Sitzungszeiten bis spätestens 8 Wochen im Voraus zu erfolgen hat. Die SVP wünscht ebenfalls eine Präzisierung, bis zu welchem Zeitpunkt eine Anpassung der Sitzungszeiten möglich ist. Die GLP spricht auch bei der Sitzungsdauer ihre Offenheit gegenüber einer weiter gehenden Flexibilisierung ohne starre Festlegung in der GOKR aus, wobei die Kompetenz der flexiblen Festlegung der Sitzungsdauer wie auch der Sessionsdauer bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates liegen soll. Die SP plädiert dafür, dass die Änderung der Sitzungszeiten nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates möglich sein soll. Seitens der Grünen wird auf die bisher wichtige zweistündige Mittagspause hingewiesen, die bis anhin ein viel genutztes Zeitfenster für den informellen Austausch, Sitzungen

parlamentarischer Arbeitsgruppen und zur Vereinbarkeit der Parlamentstätigkeit mit weiteren privaten Verpflichtungen der Ratsmitglieder gedient hat. Sie befürchten, dass diese geleistete Arbeit durch die Verkürzung der Pausenzeit vermehrt auf den Abend verschoben wird. Dies mit der Folge, dass die zeitliche Belastung der Parlamentsmitglieder weiter erhöht wird.

Da sich in der Vernehmlassung keine Mehrheit für die Beibehaltung der zweistündigen Mittagspause ausgesprochen hat, halten wir an der Kürzung gemäss der Vernehmlassungsvorlage fest. Zudem nehmen wir den Vorschlag auf, mit den Sessionen bereits um 8.30 Uhr zu beginnen. Ein grosses Anliegen ist einem Grossteil der Parteien, dass die Änderung von Sitzungszeiten durch die Geschäftsleitung begründet, frühzeitig und umsichtig erfolgt. Diesem Anliegen soll bei der Sessionsplanung Beachtung geschenkt werden.

2.2.5 Parlamentsdienste

2.2.5.1 Stellung der Parlamentsdienste

Die Rückmeldungen sind zweigeteilt: Während die FDP, die SVP und die GLP sich dafür aussprechen, dass die Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre aus Sicht der Stufengerechtigkeit zukünftig keiner Bestätigung durch die Geschäftsleitung Ihres Rates mehr bedarf, sind die Mitte und die Grünen klar dagegen. Das bestehende Recht habe sich bewährt, und die Kommissionssekretariate stellen die operative Hilfestellung für das Milizparlament dar und haben damit eine ganz entscheidende Funktion. Alle Mitarbeitenden seien wichtige Dienstleister des Kantonsrates und treten in ein Vertrauensverhältnis zu den Kantonsratsmitgliedern. Eine Bestätigung der Wahl sei da unabdingbar. Die SP enthalte sich bei dieser Frage, kann indes die Überlegungen für die Abschaffung der Bestätigung nachvollziehen. Die Geschäftsleitung sollte dennoch die Möglichkeit haben, personalpolitische Anliegen einzubringen. Sie würde es begrüßen, wenn Regelungen zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste erarbeitet würden. Insbesondere erachtet die SP es als heikel, wenn Kommissionssekretärinnen und -sekretäre parallel zu ihrer Anstellung ein politisches Amt innehaben, bei einer politischen Partei oder einem Politiker oder einer Politikerin angestellt sind oder zu einzelnen Ratsmitgliedern in einem besonderen Verhältnis stehen.

Unser Rat ist der Ansicht, dass es stufengerecht ist, wenn die Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre zukünftig nicht mehr von der Geschäftsleitung Ihres Rates bestätigt werden muss. Nachdem sich auch keine eindeutige Mehrheit der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten für die Beibehaltung der Bestätigung ausgesprochen hat, halten wir deshalb an der Vorlage fest.

2.2.6 Konstituierung, Amtsbeginn, Entschädigung Kantonsrat

2.2.6.1 Alterspräsidium

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von allen Parteien unterstützt. Die Grünen wünschen indessen, dass das Alterspräsidium nicht aufgrund des Lebensalters, sondern nach dem Anciennitätsprinzip Ihres Rates begründet wird.

Die Mehrheit spricht sich für das Alterspräsidium nach dem Lebensalter aus, weshalb wir an der Vorlage festhalten. Zudem ist dies das einzige Kriterium, mit welchem der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin einfach und eindeutig bestimmbar ist. Beim Anciennitätsprinzip ist nicht auszuschliessen, dass mehrere

Kantonsratsmitglieder gleich lange im Rat sind, womit das Lebensalter mindestens als subsidiäres Kriterium wieder herangezogen werden müsste.

2.2.6.2 Vereinbarkeit von Kantonsratsmandat und Familienaufgaben (P 735 von Herbert Widmer)

Die Ergebnisse der Vernehmlassung entsprechen keiner durchwegs zustimmenden Haltung zu der vorgeschlagenen Änderung im [KRG](#). Zwei Parteien stimmten teilweise zu und eine Partei lehnte ganz ab. Deshalb wird die Änderung im KRG in Verbindung mit der Änderung im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates im Sinne einer engen Umsetzung des Postulates P 735 angepasst. Damit erfolgt die Änderung in dem Umfang, wie ihm Ihr Rat in der Stellungnahme unseres Rates zugestimmt hatte.

2.2.7 Planungsbericht B 30 über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern

2.2.7.1 Kommissionsarbeit

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit wird der Vorschlag bis auf eine Partei angenommen. Die Mitte lehnt die Vorlage mit der Begründung ab, dass die Einbindung aller Fraktionen bei der gegenwärtigen Aufteilung klar zulasten der Mehrheiten geht. Sie regt an, dass allenfalls punktuell die Kommissionsgrösse (Anzahl Mitglieder) geprüft werden kann.

2.2.7.2 Normierung der Kantonsstrategie

Der neuen Normierung im KRG wird überwiegend zugestimmt. Die FDP spricht sich dafür aus, dass die Publikation der Kantonsstrategie sowie des Legislaturprogramms zeitlich so koordiniert wird, dass die Diskussion auch in den Fachkommissionen stattfinden kann. So haben diese die Gelegenheit, ihre Bemerkungen und Anträge einzugeben.

Zur Bemerkung der FDP ist anzufügen, dass dazu von Ihrem Rat bei der Beratung des [Planungsberichtes B 30](#) über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern bereits folgende [Bemerkung](#) zur Entwicklungsmöglichkeit 6, Stärkung des Mitberichtsverfahrens, überwiesen wurde: Um das Legislaturprogramm in seiner Wirkung zu stärken, soll der Zeitplan der Behandlung so angepasst werden, dass die Fachkommissionen ihren Teil vor der Behandlung in der Planungs- und Finanzkommission (PFK) diskutieren können. Die Fachkommission entscheidet, ob ein Mitbericht zuhanden PFK gemacht werden soll. Die Beratung der nächsten Kantonsstrategie mit dem Legislaturprogramm in Ihrem Rat wird entsprechend geplant.

2.2.8 Weitere Bemerkungen

2.2.8.1 Thema kleine Anfrage – Fragestunde

Eine Mehrheit der Parteien (FDP, GLP, SVP und SP) hat in der Stellungnahme die heutige Regelung, Praxis und die damit einhergehenden Herausforderungen bezüglich der «Anfrage» als Vorstossart thematisiert. Sie wünschen eine breite, fundierte, grundsätzliche Diskussion und Auseinandersetzung mit dem Instrument der «Anfrage». Bekanntlich gab es in den vergangenen zwei Jahren zunehmend mehr Anfragen, wovon auch ein erheblicher Teil dringlich eingereicht wurde. Die Parteien stellen fest, dass der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin erklärt, mit der Antwort unseres Rates in den meisten Fällen nur teilweise oder gar nicht zufrieden

zu sein, und dann die Diskussion in Ihrem Rat verlangt. Dies führt immer öfter zu langen Diskussionen und belastet zunehmend die Effizienz und die Geschäftslast des Ratsbetriebs. Aus Sicht der FDP sollte die Anfrage primär als Quelle der Informationsbeschaffung für ein mögliches nachfolgendes Postulat oder eine Motion benutzt werden und nicht primär der Debatte im Rat dienen. Die GLP schlägt zur Diskussion vor, ob man allenfalls ganz auf die Diskussionsmöglichkeit verzichten will. Um die Anzahl dringlicher Vorstösse sowie die Diskussionszeit parlamentarischer Anfragen zu reduzieren, wird von der SP vorgebracht, erneut die Einführung einer parlamentarischen Fragestunde zu prüfen. Seitens SVP wird gewünscht, dass zusätzliche Möglichkeiten für eine bessere Bewältigung der Geschäftslast geprüft werden. Sie regt insbesondere an, das Instrument der einfachen Anfrage zu diskutieren. Diese wäre von unserem Rat innert definierter Zeit zu beantworten, dafür würde im Gegenzug eine Diskussion im Parlament entfallen. Die SVP sieht darin Potenzial, dass dadurch aufgrund der raschen Beantwortung einerseits weniger Anfragen dringlich eingereicht würden – andererseits würde auch die Zahl der im Plenum zu diskutierenden Anfragen reduziert.

Unser Rat erkennt aufgrund der Vorbringen der Parteien, dass ein Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der «Anfrage» besteht. Es wurde deshalb bereits im Rahmen dieses Projektes eine erste vertiefte Überprüfung und Evaluation vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Möglichkeit einer sogenannten «kleinen Anfrage» vertiefter geprüft werden sollte. Die Einführung eines neuen parlamentarischen Instruments bedarf sorgfältiger Abklärungen. Um den Zeitplan der vorliegenden Revision nicht zu gefährden, soll dazu ein separates Projekt gestartet werden (siehe Kap. 3.1.8).

2.2.8.2 Thema Kooperationsmodell – dualistisches Organisationsmodell

Derzeit sind Diskussionen rund um das Kooperations- und das dualistische Organisationsmodell in Ihrem Rat, in den Fraktionen und Fachkommissionen im Gange. So fand dieses Thema auch bei den Parteien (FDP, GLP, SP, Grüne) Eingang in die Stellungnahmen. Die FDP macht darauf aufmerksam, dass seit der Reform der Kantonsverfassung die Arbeit der Staatskanzlei für die Regierung und das Parlament stark angewachsen und gleichzeitig viel komplexer geworden ist. Sie weist darauf hin, dass es Usanz sei, dass ein System nach einer gewissen Zeit einer Überprüfung unterzogen wird und erachtet dies als wichtig und zielführend. Sie fordert eine Überprüfung des Systems für den Beginn der neuen Legislatur 2023–2027. Die GLP weist auf den Interessenskonflikt hin, welchem ein Staatsschreiber oder eine Staatsschreiberin im Kooperationsmodell ausgesetzt ist, weil er oder sie sowohl dem Regierungsrat wie auch dem Kantonsrat gerecht werden muss und plädiert für eine Doppelbesetzung (dualistisches Modell).

Gemäss SP hat das verfassungsrechtlich verankerte monistische Modell in der Vergangenheit zuweilen zu Unklarheiten und Konfliktpotenzial in Bezug auf die Rolle, die Verantwortlichkeiten und auf mögliche Interessenskonflikte der Staatskanzlei und der ihr angegliederten Parlamentsdienste geführt. Das monistische System der Stabsorganisation von Kantons- und Regierungsrat ist in ihren Augen ein staatspolitischer Systemfehler, den es durch die Schaffung von unabhängigen Parlamentsdiensten zu beheben gilt. Somit regt die SP an, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Stabsdienste von Regierung und Kantonsrat neu durch getrennte Organe wahrgenommen werden (dualistisches Modell). Administrativ selbstständige Parlamentsdienste akzentuieren zwar die Schnittstelle zwischen Parlament und Regierung, doch ist die SP der Ansicht, dass dies auch zu einer Klärung

der jeweiligen Zuständigkeiten und Abläufe führt. Durch den Wegfall des administrativen Abhängigkeitsverhältnisses der Parlamentsdienste von den übrigen Stellen der Staatskanzlei wird insbesondere die Unabhängigkeit der Parlamentsdienste als unterstützendes Organ der Legislative gegenüber der Exekutive gestärkt. Für dieses dualistische Modell können der Bund und zahlreiche andere Kantone als Beispiel dienen. Die Grünen bedauern, dass das Thema nicht in das Projekt aufgenommen wurde und vertreten die Haltung, dass die Staatskanzlei als koordinierende Stelle aufgrund des verankerten monistischen Systems dringend weiterhin gestärkt werden muss.

Wir anerkennen den Klärungsbedarf sowie das Anliegen einer Überprüfung des heutigen Kooperationsmodells. Das laufende Projekt war aufgrund seiner Zielsetzung nicht das adäquate Gefäss, um diese Überprüfung vorzunehmen. Einer Überprüfung des Kooperationsmodells stehen wir nicht entgegen. Es bedarf dazu allerdings eines offiziellen Auftrags seitens Ihres Rates und damit eines eigenständigen Projekts mit der erforderlichen Ressourcenplanung.

2.2.8.3 Thema parlamentarische Untersuchungskommission

Es wird verschiedentlich angeregt, dass aufgrund der in der Session im März 2022 aufgetauchten Unklarheiten bezüglich der Rahmenbedingungen für die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) eine Klarstellung beziehungsweise allenfalls Präzisierung im Gesetzestext erforderlich ist. Die heutige Formulierung (§ 31a Abs. 2 [KRG](#)) wird als zu wenig präzise taxiert. Es soll gemäss FDP expliziter festgehalten werden, dass das Einreichen einer Anfrage zur Klärung der Sachlage nicht ausreicht, sondern es die Behandlung im Kantonsrat bedarf. Nur so könne sich ein Kantonsratsmitglied ein Bild über die Sachlage machen, das dieses dann auch befähigt, einen Entscheid zu fassen. Die Antwort soll bis zur nachfolgenden Session vorliegen. Das heisst, die Anfrage wird wie ein dringlich erklärter Vorstoss behandelt, womit gewährleistet ist, dass die Anfrage sicher in der Session nach der Einreichung behandelt wird.

Die gesetzlichen Grundlagen in den §§ 31a und 31b [KRG](#) sind aus juristischer Sicht grundsätzlich genügend. Eine Präzisierung auf Gesetzesstufe ist nicht angezeigt. Die Parlamentsdienste haben jedoch den Wunsch nach mehr Klarheit, Verständlichkeit und damit auch Rechtssicherheit Ihres Rates erkannt und gehandelt. Für die Einsetzung und das erforderliche Verfahren einer PUK wurde ein Merkblatt erarbeitet, das auf dem KR-Portal jederzeit unter «Handbuch» eingesehen werden kann ([Merkblatt: Parlamentarische Untersuchungskommission PUK](#)).

2.2.8.4 Thema weiter gehende Entwicklung des digitalen Ratsbetriebs

Die SP macht darauf aufmerksam, dass aus Gründen der Praktikabilität und im Sinne des digitalen Ratsbetriebs die physische Einreichung von parlamentarischen Vorstössen kritisch hinterfragt werden soll. Das Wegkommen von Papierunterlagen hin zur digitalen Einreichung der Vorstösse wird begrüsst. Es bietet sich an, dass die digital eingereichten Vorstösse im System hinterlegt werden, wo dann die Mitglieder Ihres Rates bis zum Ende der Session ihre digitale Unterschrift setzen können.

Die ganzen Prozesse rund um die Vorstosseinreichung und die weitere Behandlung läuft vollständig digital ab. Lediglich der Teil der Mitunterzeichnung durch die Ratsmitglieder erfolgt nach wie vor in Papierform. Der Entwicklung, auch diesen Teil zu digitalisieren, stehen wir nicht entgegen. Eine Digitalisierung erleichtert in

vielerlei Hinsicht die Arbeit. Nichtsdestotrotz muss die Umsetzung durchdacht sein, und Ihr Rat muss gewillt sein, diesen Teil der Mitunterzeichnung ebenfalls digital umzusetzen.

2.3 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - vorliegende Botschaft

Die folgende Tabelle zeigt die gegenüber der Vernehmlassung vorgenommenen Änderungen oder Ergänzungen der Vorlage. Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kapitel 4 entnommen werden.

<i>Thema</i>	<i>Geänderte Bestimmung</i>
Amtsgeheimnis bei der AKK	§ 27c Absatz 1, 2, 4 und 6 KRG
Information der Öffentlichkeit und der Fraktionen: Ergänzung der Klammerbemerkung mit § 27c	§ 29 Absatz 3 KRG
Stellungnahme des Regierungsrates: keine Änderung des 1. Satzes	§ 63a Absatz 3 Satz 1 KRG
Aufgabe des Regierungsrates: Änderung der ersten Klammerbemerkung	§ 82b Absatz 1 KRG
Betreuungsbeiträge für vorschulpflichtige Kinder	§ 87 Absatz 2 KRG
Sessionsdauer: neu auch im März und Juni in der Regel 3 Tage	§ 32 Absatz 1 GOKR
Sitzungsdauer: Änderung des Startzeitpunkts am Morgen und Ergänzung auf frühzeitige Bekanntgabe von Zeitänderungen	§ 32 Absatz 2 GOKR
Genehmigung der Verhandlungsprotokolle: Streichung des Erfordernisses der Unterzeichnung der Protokolle in Papierform	§ 69 Absatz 4 GOKR und Sachtitel
Archivierung der Verhandlungsprotokolle: Verankerung der Vorgabe der Archivierung in elektronischer Form	§ 70 Absatz 2 GOKR
Kriterien für die dringliche Behandlung eines Vorstosses: Streichung des Kumulationserfordernisses von mindestens zwei Kriterien	§ 75 Absatz 1 GOKR
Ergänzender Verweis bei der Regelung der Geheimhaltungspflicht im PG nicht erforderlich	§ 52 Absatz 4 PG

3 Ergebnis der Evaluation

3.1 Parlamentarische Vorstösse

Im Zusammenhang mit den parlamentarischen Vorstössen wurden die folgenden Anliegen behandelt.

3.1.1 Ablehnung wegen Erfüllung

Unser Rat beantragt in seiner Stellungnahme zu Postulaten oder Motionen entweder die Erheblicherklärung oder die Ablehnung. Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, hat er gemäss § 63a Absatz 3 [KRG](#) mit dieser Begründung dessen Ablehnung zu beantragen. Da die Umsetzung des per 1. Juni 2015 eingeführten § 63a Absatz 3 KRG erneut zu Missverständnissen geführt hat, wurde die [Motion M 89](#) von Herbert Widmer über eine Erweiterung der regierungsrätlichen Beantwortungsmöglichkeiten von parlamentarischen Vorstössen durch Änderung von § 63a Absatz 3 KRG eingereicht, welche als Postulat erheblich erklärt wurde. Im Zuge dieses Vorstosses führte unser Rat die Praxis ein, in solchen Fällen den Antrag klar auf «Ablehnung wegen Erfüllung» zu stellen. In der [Stellungnahme zur Motion M 89](#) stellte er in Aussicht, dass das Anliegen im Rahmen einer Evaluation der Aktualisierung des Parlamentsrechts (nochmals) geprüft wird. Die erneute Diskussion darüber hat ergeben, dass keine weitere Antragsvariante eingeführt werden soll. Es soll an der Wortwendung «Ablehnung wegen Erfüllung» und damit an der heutigen Praxis festgehalten werden. Der Antrag auf Ablehnung ist sachlogisch. Unser Rat lehnt ab, da die wesentlichen Punkte des Vorstosses bereits erfüllt sind. Bei der Diskussion wurde indessen deutlich, dass in der Begründung oftmals der Grad der Erfüllung der Forderungen zu wenig ausgeführt wird und damit nicht klar nachvollziehbar ist, welche wesentlichen Forderungen erfüllt sind. Die Begründung des Antrags auf Ablehnung wegen Erfüllung muss aussagekräftiger sein, und es soll für den Antrag auf «Ablehnung wegen Erfüllung» jeweils in der Stellungnahme genauer dargelegt werden, welche wesentlichen Forderungen erfüllt sind. Dazu soll § 63a Absatz 3 KRG präzisiert werden.

3.1.2 Erledigterklärung

Es geht um die Frage, wann und wie Vorstösse abgeschrieben werden sollen. Die erheblich erklärten Vorstösse werden gemäss § 72 [KRG](#) durch Ihren Rat bei der Beratung der periodischen Rechenschaftsberichte erledigt. In der Praxis werden jeweils im Jahresbericht Ausführungen über den Stand der hängigen Sachgeschäfte gemacht. Ihr Rat beschliesst im Rahmen der Beratung des Jahresberichtes jeweils über die Abschreibung der Vorstösse. Dies im Unterschied zum Bundesparlament, in dem die Abschreibung der Vorstösse einzeln beantragt werden kann (Art. 122 Abs. 2 und Art. 124 Abs. 5 Parlamentsgesetz, SR [171.10](#)). Während mit der Regelung des Kantonsratsgesetzes einmal im Jahr berichtet wird und der Stand der erheblich erklärten Vorstösse im Überblick ersichtlich ist, wird diese Übersicht bei einer individuellen Abschreibung beispielsweise im Rahmen einer sachlich zusammenhängenden Botschaft nicht mehr gewährleistet. Die geltende Regelung wird als gut erachtet. Es soll daher an der geltenden Praxis festhalten werden.

3.1.3 Fristverlängerung für Stellungnahmen zu Vorstössen

Bei der letzten Parlamentsrechtsrevision wurde auf mehrfache Anregung hin die Möglichkeit geschaffen, dass im Einzelfall, wenn sich die Frist zur Stellungnahme zu einem Vorstoss durch unseren Rat nicht einhalten lässt, bei der Geschäftsleitung eine Fristverlängerung beantragt werden kann. Die Geschäftsleitung entscheidet

über eine angemessene Fristverlängerung und informiert Ihren Rat. Dies wurde so- dann explizit mit der Regelung in § 63a Absatz 1 [KRG](#) aufgenommen. Von Seiten der Verwaltung wurde vereinzelt vorgebracht, dass diese Regelung zu formalistisch sei. Die Fristerstreckung durch die Geschäftsleitung bedingt, dass ihr in einem for- mellen Prozess, die notwendigen Grundlagen für ihre Entscheidungsfindung dargelegt werden können. Dies sorgt für Transparenz und Klarheit. Der Ablauf hat sich daher grundsätzlich bewährt und soll so belassen werden. Es drängt sich keine Änderung dieser gesetzlichen Grundlage auf.

3.1.4 Frist für die Einreichung dringlicher Vorstösse

Es liegt in der Natur der Sache, dass in Krisenzeiten die Anzahl dringlicher Vor- stösse ansteigt. Dies war bei der Covid-19-Pandemie sehr ausgeprägt der Fall. Dringliche Vorstösse werden zudem kurz vor der Session eingereicht, erlaubt doch § 74 Absatz 2 [GOKR](#) das Einreichen dringlicher Vorstösse bis am Freitagmorgen, 6 Uhr, vor der Session. Da die Verwaltung auch in solchen Fällen – unabhängig da- von, ob Ihr Rat an der Session die dringliche Behandlung beschliesst – eine Stel- lungnahme unseres Rates vorzubereiten hat, stellen solche kurzfristigen dringlichen Vorstösse für die Verwaltung eine logistisch und zeitlich grosse Herausforderung dar. Es stellt sich die Frage, ob der derzeit geregelte letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse angepasst werden kann, damit die Koordination und letztendlich auch die Qualität der Stellungnahmen unseres Rates trotz der nach wie vor gegebenen kurzen Frist besser gewährleistet werden kann. Die Evaluations- gremien sind sich der Problematik bewusst. Das Einreichen von kurzfristigen dringli- chen Vorstössen sollte, wenn immer möglich, vermieden werden. Die Kurzfristigkeit ist aber Teil des Systems, denn das Parlament muss an seinen Sessionen die Mög- lichkeit haben, auch sehr kurzfristig aufflammende Themen politisch zu diskutieren. Man sprach sich für eine Bewusstseinsförderung in den Fraktionen Ihres Rates über die Kultur von kurzfristig eingereichten dringlichen Vorstössen aus. Ebenfalls befür- worteten die Evaluationsgremien eine Auffrischung der Sensibilisierung Ihres Rates für eine konsequente Beachtung der Kriterien für den Antrag der dringlichen Be- handlung gemäss § 75 GOKR.

Den Stellungnahmen zur Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass sich die Parteien der herausfordernden Thematik mehrheitlich bewusst sind. Trotz kontroverser Rück- meldungen sieht es unser Rat in Anbetracht der Zustimmung durch die FDP, die SVP und die SP als angemessen und vertretbar an, den Zeitpunkt für die letztmögli- che Einreichung eines dringlichen Vorstosses vor der Session vorzuverschieben. Neu soll der letztmögliche Zeitpunkt auf Donnerstagnachmittag 14 Uhr vor der Ses- sion festgesetzt werden.

3.1.5 Kriterien für die dringliche Behandlung

Im Zusammenhang mit der Einreichung von dringlichen Vorstössen wurden auch die in § 75 [GOKR](#) definierten Kriterien erörtert. Dabei kam die Idee von einer «zwei- stufigen Dringlichkeit» der Vorstösse zur Diskussion. Danach könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Behandlung eines Vorstosses zwar nicht als dringlich, aber doch zügig, zum Beispiel in der übernächsten Session, beantragt werden kann. Diese Idee wurde indessen wieder verworfen. Die Begründung liegt darin, dass das bei der letzten Parlamentsrechtsrevision eingeführte System mit den Fristen für die Vorstossbehandlung unseres Rats (§ 63a Abs. 1 [KRG](#)) sowie den Normen zur Dringlichkeit (§§74 und 75 GOKR) in sich abgestimmt ist und funktioniert. Es soll grundsätzlich auch sicherstellen, dass die Vorstösse in absehbarer Zeit behandelt

werden. Eine zusätzliche Abstufung würde das System «verkomplizieren» und unübersichtlich gestalten – ohne erheblichen Mehrwert. Es bestünde zudem die Gefahr, dass die ordentlichen Fristen an Bedeutung verlieren, wenn nicht gar obsolet werden würden. Dies weil aufgrund vieler dringlicher Vorstösse oder dann von Vorstössen, die zügig behandelt werden müssten, die übrigen immer mehr nach hinten verschoben würden. Zudem müssten zusätzliche Kriterien bestimmt werden, nach welchen eine «zügige» Behandlung beschlossen werden könnte. Verzögerungen aufgrund der Geschäftslast gibt es denn vor allem auch, wenn sich viele dringliche Vorstösse häufen. Aus der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass die vorgeschlagene zwingende Kumulation von mindestens zwei Kriterien sich nicht als praxistauglich erweist und nicht dazu führt, dass die Bedeutung eines Antrags auf Dringlichkeit verstärkt wird. Die heutige Regelung soll daher beibehalten werden.

3.1.6 Einzelinitiative

Das Vorgehen bei der [Einzelinitiative E 123](#) von Samuel Zbinden über die Einführung des Stimmrechtsalters 16 vom 21. Oktober 2019, welche Ihr Rat am 6. Dezember 2021 letztlich abgelehnt hatte, sowie der noch hängigen [Einzelinitiative E 417](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über die Erweiterung der Gemeindeautonomie betreffend Vergabe des Stimm- und Wahlrechts auf kommunaler Ebene hat bei einzelnen Kantonsratsmitgliedern zu Fragen zum Prozessablauf bei Einzelinitiativen geführt. Es wurde bemängelt, dass für die Vorberatung durch die zuständige Kommission – sofern die Einzelinitiative durch Ihren Rat an diese überwiesen wurde (vgl. § 66 Abs. 2 und 3 [KRG](#)) – keine Fristen gelten. Tatsächlich ist die Rechtslage so, dass unser Rat gemäss § 63a Absatz 1a KRG nach der Eröffnung einer Einzelinitiative innert sechs Monaten schriftlich Stellung zu nehmen und sich dabei dazu zu äussern hat, ob er der Zuweisung an eine vorberatende Kommission zustimmt. Spricht sich Ihr Rat in der Folge mit einem Drittel der stimmenden Ratsmitglieder dafür aus, wird die Einzelinitiative der zuständigen Kommission zugewiesen (§ 66 Abs. 3 KRG). Der Kommission obliegt nun die Erarbeitung des Berichts, wofür sie keinen Fristen unterliegt (§ 66 Abs. 4 KRG).

Nebst der Fristenthematik für die Kommissionen wurde auch erneut das Thema des Drittelquorums und damit die Frage nach der Rechtfertigung als Minderheitenrecht aufgeworfen. Dazu ist anzumerken, dass die Frage nach dem sinnvollen Quorum bereits bei der letzten Parlamentsrechtsrevision vom 1. Juni 2015 ein Thema war (siehe Kantonsratsprotokoll B 129 A Nr. 21 vom 26. Januar 2015 S. 11/12) und der Vorschlag für eine Erhöhung des Quorums auf die Hälfte der stimmenden Ratsmitglieder verworfen wurde.

Das Instrument der Einzelinitiative wird von Ihrem Rat bis jetzt mit Zurückhaltung angewendet, weshalb kaum Erfahrungen mit dem Beratungsprozess bestehen. So sind die erwähnten Einzelinitiativen seit langer Zeit die ersten, die zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen wurden. Bei der Vorberatung der [E 123](#) durch die Kommission ist es aufgrund der Corona-Pandemie zu einigen zeitlichen Verzögerungen gekommen. Im Zusammenhang mit der Behandlung der E 123 hat sich gezeigt, dass eine Überprüfung der parlamentarischen und administrativen Abläufe der Vorberatung in der Kommission und der anschliessenden Behandlung im Kantonsrat sinnvoll erscheint. Dieser Ansicht sind auch die meisten Parteien, wie aus ihren Stellungnahmen zur Vernehmlassung hervorgeht. Der Zeitpunkt für eine solche Überprüfung ist indessen nach wie vor verfrüht. Für eine umfassende Analyse der Ausgestaltung der Einzelinitiative sollen beide Verfahren zuerst abgeschlossen wer-

den. Erst danach ist eine kritische Prüfung der Prozesse sinnvoll, und es können anhand der Erfahrungswerte Lehren daraus gezogen und allenfalls gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Erste Rechtsvergleiche mit andern Kantonen zeigen, dass es grosse Unterschiede gibt bei der Zielsetzung und der Ausgestaltung der Einzelinitiative (oder der parlamentarischen Initiative). Dies ist vertieft zu analysieren, was im Rahmen des vorliegenden Revisionsvorhabens noch nicht möglich war.

3.1.7 Anfrage

Gemäss § 78 Absatz 2 [GOKR](#) kann das anfragende Ratsmitglied, wenn es mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden ist, *ausnahmsweise* – anstelle einer Diskussion – eine kurze Wortmeldung machen. In letzter Zeit wird diese Möglichkeit immer wieder überstrapaziert, und die Wortmeldung wird immer weniger zur Ausnahme. Es wurde daher diskutiert, ob diese Möglichkeit gestrichen werden soll. Bei einer Streichung ist jedoch zu befürchten, dass die entsprechenden Ratsmitglieder – obwohl eigentlich mit der Antwort zufrieden – im Schnelldurchgang trotzdem erklären, nicht zufrieden oder nur teilweise zufrieden zu sein, um sich im Rat äussern zu können. Dies wäre kontraproduktiv und einem ökonomischen Ratsbetrieb nicht dienlich. Die Ratsmitglieder sollen wieder darauf sensibilisiert werden, dass diese kurzen Wortmeldungen eine Ausnahme darstellen sollen. Wenn es erforderlich wird, sollen zusätzliche Regelungen zur «kurzen Wortmeldung» in den Weisungen und Regelungen der Geschäftsleitung des Kantonsrates Eingang finden können. Eine Anpassung der GOKR wird nicht vorgeschlagen. Es wird hier ergänzend auf die Ausführungen zum Thema «kleine Anfrage» nachfolgend in Kapitel [3.1.8](#) verwiesen.

Gemäss § 74 Absatz 2 [KRG](#) kann nur der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin einer Anfrage die Diskussion verlangen. Es wurde thematisiert, ob diese Möglichkeit auch den übrigen Kantonsratsmitgliedern zustehen sollte. Dies deshalb, weil es den Kantonsratsmitgliedern grundsätzlich nicht vorenthalten werden sollte, sich zu den Antworten unseres Rates äussern zu können. Im Ergebnis kam man aber zum Schluss, dass die Hoheit über den Vorstoss bei der antragstellenden Person liegen muss. Damit hat diese die Entscheidungsmacht über das Führen einer Diskussion oder nicht, und das soll so beibehalten werden.

3.1.8 Thema kleine Anfrage – Fragestunde

Im Rahmen einer ersten Auseinandersetzung mit dem Thema «Anfrage» und einer möglichen Legiferierung eines weiteren Vorstossinstruments unterzog die Projektleitung die heutige Regelung der parlamentarischen Anfrage einer ersten Analyse. Ebenso gab es eine Gegenüberstellung möglicher Varianten sowie einen Rechtsvergleich mit einer Auswahl anderer Deutschschweizer Kantone. Bei der Gegenüberstellung stand die Variante einer zusätzlichen «kleinen Anfrage» parallel zur heutigen «Anfrage» im Vordergrund. Die Besprechungen mit den Evaluationsgremien zeigte, dass die Einführung einer «kleinen Anfrage» auf konkretes Interesse stösst, aber auch, dass die Auseinandersetzung damit komplex ist und einige Fragen aufwirft (Umfang, Zeitpunkt der Einreichung, Antwortfrist, Publizität, Belastung der Verwaltung usw.). Es geht um das Zusammenspiel der verschiedenen Vorstossarten, um die genaue Abgrenzung der Vorstossarten voneinander, um die Vorstosskultur in Ihrem Rat bis hin zu den konkreten Regelungen eines neuen Vorstossinstruments. Darüber müssen fundierte Diskussionen geführt werden. Die Möglichkeit einer Fragestunde wurde von den Evaluationsgremien nicht als erfolgversprechend eingestuft. Dies aufgrund eines bereits in der Vergangenheit durchgeführten Pilotversuchs, der nicht auf grossen Anklang stiess. Ebenso wünscht man keinerlei

Änderungen der heute normierten «Anfrage», da sich diese grundsätzlich bewährt. Es geht vielmehr darum, zusätzlich zur heutigen «Anfrage» die Möglichkeit einer pragmatischen «kleinen Anfrage» ohne Diskussionsmöglichkeit in Ihrem Rat zu prüfen. Dazu soll ein separates Projekt «kleine Anfrage» lanciert werden. Es ist vorgesehen, dass die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit der Stabsgruppe der Geschäftsleitung Ihres Rates (SG-GL) einen Vorschlag für die Ausgestaltung erarbeitet und diesen dann unserem Rat und der Geschäftsleitung Ihres Rats vorlegt. Gestützt darauf soll während der neuen Legislatur 2023–2027 ein zeitlich begrenzter Pilotversuch gestartet werden, der mittels Monitoring so begleitet werden muss, dass am Ende eine aussagekräftige Auswertung und Beurteilung möglich ist, ob eine kleine Anfrage definitiv eingeführt werden soll und wie sie auszugestalten ist.

3.2 Beratung und Beschlussfassung

Im Zusammenhang mit der Beratung und der Beschlussfassung wurden die folgenden Anliegen behandelt.

3.2.1 Handlungsspielraum bei Berichten

In der Praxis führt die Heterogenität der Planungs- und Rechenschaftsberichte teilweise zu Unsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten bezüglich des Handlungsspielraums und der Kompetenzen Ihres Rates bei den einzelnen Berichten. Es stellt sich die Frage, ob die Möglichkeiten konkreter normiert werden müssen. Die Behandlung und die Beschlussfassung bei Planungs- und Rechenschaftsberichten sind in den §§ 79, 79a, 80a und 80b [KRG](#) geregelt. Die Regelung zu Bemerkungen finden sich in den §§ 75 und 76 KRG. Zudem steht den Mitgliedern Ihres Rates immer die Möglichkeit parlamentarischer Vorstösse zur Verfügung, um weiter gehende Anliegen zu Planungs- und Rechenschaftsgeschäften vorzubringen. Mit diesen allgemeinen Regelungen soll gerade der Beratung einer Vielzahl unterschiedlicher Berichte Rechnung getragen werden. Um den Unsicherheiten zu begegnen, sollen sich die Mitglieder Ihres Rates schnell und einfach zu jeder Zeit über die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bei den einzelnen Geschäften informieren können. Das schafft Vertrauen, Sicherheit und schont Ressourcen. Die Staatskanzlei nimmt das Anliegen auf und wird mit adäquaten Lösungen für eine bessere Übersicht und mehr Transparenz sorgen.

3.2.2 Offenlegung der Interessenbindung

Zu klären war die Frage, inwieweit auch Interessenbindungen aus nicht mehr aktuellen Tätigkeiten der Mitglieder Ihres Rats zu veröffentlichen sind. Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder des Kantonsrates stützt sich auf § 40 Absatz 2 Kantonsverfassung (KV, SRL Nr. [1](#)) und wird in § 49a Absatz 3 [KRG](#) konkretisiert: Danach hat jedes Ratsmitglied die Geschäftsleitung des Kantonsrates zu Beginn der Amtsdauer, beim Neueintritt, zu Beginn jedes Kalenderjahres und bei jeder Veränderung über seine berufliche Tätigkeit, seine Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, seine Leitungs- oder dauernden Beratungs- und Expertenfunktionen für Interessengruppen und Verbände sowie seine Mitgliedschaft in Organen und Kommissionen der öffentlichen Hand zu orientieren. Die Offenlegung erfolgt im Internet, wo die Interessenbindungen jedes Ratsmitgliedes aufgeführt sind. Technisch können die Meldung und die Veröffentlichung der Interessenbindung heute von jedem Ratsmitglied selber mit einem entsprechenden Formular bewirksam gemacht werden, wobei das Sekretariat Ihres Rates die Mitglieder jährlich an die Aktualisierung erinnert. Neue Mitglieder Ihres Rates werden bei Amtsbeginn separat auf die Pflicht der Veröffentlichung hingewiesen. Personendaten aus allgemein zu-

gänglichen amtlichen Veröffentlichungen darf ein Organ gemäss § 10 Absatz 2 Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG, SRL Nr. [38](#)) auf Anfrage in dem Umfang und in gleicher Weise bekanntgeben, wie sie veröffentlicht worden sind. Gemäss § 49a Absatz 1 [KRG](#) haben die Kantonsratsmitglieder jede Veränderung zu melden, das impliziert, dass die angegebenen Informationen aktuell sein sollten. Damit ist es dem einzelnen Mitglied Ihres Rats überlassen, auch ehemalige Interessenbindungen noch veröffentlicht zu lassen.

3.2.3 Offenlegungs- und Ausstandspflichten

Gemäss dem von der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) in Auftrag gegebenen [Rechtsgutachten](#) von Prof. Dr. iur. Roland Müller und Dr. iur. Peter Kuratli betreffend Public Corporate Governance (PCG) des Kantons Luzern unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsverbundes Luzern (VVL) vom 18. April 2021 wird empfohlen, das KRG in Bezug auf die Offenlegungs- und Ausstandspflichten insbesondere von Kommissionsmitgliedern, namentlich im Zusammenhang mit Beteiligungen und Subventionsempfängern zu präzisieren ([Rechtsgutachten](#) S. 63 Randziffer 267). Die AKK hat die Vorschläge aus dem Gutachten aufgegriffen und die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung an unseren Rat überwiesen. Für sich selber hat die AKK erkannt, dass bei der Einsitznahme in die Kommissionen inskünftig noch klarere Offenlegungs- und Ausstandsregeln zur Anwendung kommen müssen. Unser Rat hat diesbezüglich gegenüber der AKK festgehalten, dass die Verbesserung beziehungsweise die Spezifizierung der Offenlegungs- und Ausstandsregelungen allenfalls im Rahmen einer Teilrevision des KRG vertieft geprüft werden. Mit E-Mail vom 3. Dezember 2021 richtete sich die AKK an die Projektsteuerung mit dem Anliegen, das Thema in das laufende Parlamentsrechtsprojekt aufzunehmen. Aufgrund des dazumal bereits fortgeschrittenen Zeitpunkts der Projektarbeiten konnte das Thema nicht mehr in die Vernehmlassungsbotschaft aufgenommen werden.

Bei der Prüfung des Verbesserungsbedarfs bei den Offenlegungs- und Ausstandsregelungen für Kantonsratsmitglieder (insbes. in Kommissionen) bedarf es einer klaren Abgrenzung zur Unvereinbarkeit. Die Regelungen zur Unvereinbarkeit in § 33 [KV](#) in Verbindung mit § 22 [GOKR](#) sowie § 49 Gesetz über die Organisation der Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG, SRL Nr. [20](#)) haben sich in der Praxis bewährt. Es besteht keine Absicht und es ist auch nicht angezeigt, die Unvereinbarkeit für Ihren Rat hinsichtlich der Kommissionszugehörigkeit weiter auszudehnen und damit auch den Kreis der zulässigen Mitglieder massgeblich einzuschränken. Durch die bestehende Offenlegung der Interessenbindung Ihrer Ratsmitglieder werden mögliche Interessenskonflikte ersichtlich, die Ihr Rat bei der Besetzung der Kommissionsmitglieder berücksichtigen kann. Darüber hinaus können Interessenskonflikte im Einzelfall durch die Ausstandsregelungen (§§ 54ff. KRG) vermieden werden.

Die rechtliche Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindung findet sich in § 49a [KRG](#) und für den Ausstand in § 54ff. KRG. Diese gelten sowohl für die Tätigkeit Ihrer Ratsmitglieder in den Kommissionen wie auch in den Sessionsen. Gemäss § 6 [GOKR](#) wird die Geschäftsleitung Ihres Rates befugt, in Absprache mit den Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen in einem Leitfaden das Nähere über die Aufgaben, die Organisation und die Zusammenarbeit der Kommissionen zu regeln. Gestützt darauf ist auch der Erlass eines Offenlegungs- und Ausstandsreglements für die Kommissionen möglich.

Es wurde geprüft, ob eine weiter gehende gesetzliche Regelung der Offenlegungspflicht und des Ausstandes nötig ist. Aus Sicht der «Causa VBL» ist die problematische Konstellation und das Erfordernis nach entsprechenden Anpassungen im Bereich der Offenlegungs- und Ausstandsregelungen nachvollziehbar. Es ist aber auch zu beachten, dass die Normierung der Offenlegungs- und Ausstandspflichten dergestalt sein müssen, dass sie allgemein Interessenskonflikte im Ratsbetrieb verhindern sollen. Für die Bestellung der Kommissionen ist Ihr Rat zuständig. Es liegt damit in seiner Kompetenz zu entscheiden, wer in welcher Kommission Einsitz nimmt. Er kann dabei auf allfällige heikle Verbindungen Rücksicht nehmen. Dies bedingt natürlich, dass die Mitglieder Ihres Rates der Offenlegungspflicht nach § 49a [KRG](#) nachkommen, was in der Praxis der Fall ist. Damit wird Ihrem Rat die nötige Flexibilität in der Wahl der Kommissionsmitglieder geboten. Die Offenlegung ist umfassend und klar normiert. Es drängt sich daher nicht auf, diesbezüglich umfassendere allgemeine Pflichten zu erlassen. Auch die allgemeine Ausstandspflicht ist in § 54 KRG mit dem Verweis auf § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, SRL Nr. 40) genügend legiferiert. Dazu wird mit den Ausstandsregeln von §§ 55 und 56 KRG der spezifischen Funktion des Parlaments Rechnung getragen. Eine weiter gehende Normierung auf Gesetzesstufe drängt sich daher auch nicht auf. Wenn diese Pflichten transparent und mit Nachdruck umgesetzt werden, können Interessenskonflikte bei der Besetzung der Kommissionen grundsätzlich und zusätzlich situativ durch Ausstand vermieden werden. Weiterer Beschränkungen für Ihren Rat bedarf es aus unserer Sicht daher nicht. Dass die Regelungen funktionieren, hat sich schliesslich auch bei der «Causa VBL» gezeigt. Es fehlte weder an der Transparenz noch am erforderlichen Ausstand. Durchaus als sinnvoll und angezeigt sehen wir, dass in einem allgemeinen Leitfaden der Kommissionen oder in konkreten einzelnen Reglementen der Kommissionen weitere spezifische Bedingungen oder Voraussetzungen festgelegt werden. Damit kann den spezifischen Gegebenheiten aus den sachlichen Zuständigkeiten der Fachkommissionen und der AKK besser Rechnung getragen werden als mit einer weiter gehenden generell-abstrakten Regelung im Kantonsratsgesetz oder in der Geschäftsordnung.

3.2.4 Fraktionserklärungen

Die Geschäftsleitung Ihres Rates hat in ihren Weisungen die Fraktionserklärung geregelt. Im Gegensatz zu den Protokollerklärungen (vgl. § 47 [GOKR](#)) ist sie aber nicht im Kantonsratsgesetz oder in der Geschäftsordnung geregelt. Die Fraktionserklärungen haben sich im Ratsbetrieb etabliert und sind Praxisalltag. Ursprünglich haben die Fraktionen, welche ein grosses Geschäft abgelehnt haben, eine Fraktionserklärung gehalten. Mittlerweile verlesen oft alle Fraktionen eine Fraktionserklärung als Gesamtbeurteilung beziehungsweise politische Würdigung nach Abschluss der Debatte. Im Vergleich zu Protokollerklärungen, anhand deren Ratsmitglieder, die bei der Behandlung eines Wahl- oder Sachgeschäftes in die Minderheit versetzt wurden, einzeln oder gemeinsam ihre gegensätzliche Meinungsäusserung zu Protokoll geben können – haben nach der heutigen Praxis die Fraktionserklärungen ein höheres politisches Gewicht, weshalb ebenfalls eine Normierung in der GOKR angezeigt erscheint. Die Normierung soll möglichst offen sein und weder den Zeitpunkt noch die Redezeit einer Fraktionserklärung regeln. Das Recht zur Abgabe der Erklärung soll jedoch analog zur Einreichung von Vorstössen im Namen einer Fraktion einzig dem Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin zustehen beziehungsweise bei dessen oder deren Verhinderung dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Eine Ausdehnung auf weitere Fraktionsmitglieder soll nicht möglich sein. Dies entgegen der heutigen Regelung in den Weisungen der Geschäftsleitung Ihres Rates, wonach auch eine vom Fraktionspräsidium bestimmte Stellvertretung

berechtigt ist, eine Fraktionserklärung abzugeben. Weiter soll eine Fraktionserklärung analog den Ordnungsanträgen (§ 42 Abs. 5 GOKR) vorgängig beim Kantonsratspräsidium persönlich angemeldet werden. Bei mehreren Fraktionserklärungen zu einem Geschäft erteilt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin gemäss § 42 Absatz 4 [KRG](#) in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort. Das hat bisher gut funktioniert. Einzig bei den Diskussionen über Covid-19 wurde ausnahmsweise nach der Fraktionsgrösse gesprochen. Diese Erklärungen standen aber nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Sachgeschäft, und die Reihenfolge war abgesprochen. Eine separate Regelung für Fraktionserklärungen ist nicht erforderlich. Damit bleibt auch ein gewisser Handlungsspielraum, dass die Fraktionen die Reihenfolge unter sich absprechen können. Die Vernehmlassung hat ergeben, dass sich Ihr Rat mit den vorgeschlagenen neuen Regelungen zu den Fraktionserklärungen überwiegend einverstanden erklärt. Die Änderungen werden somit entsprechend der Vorlage in der GOKR aufgenommen.

3.3 Kommissionen

Im Zusammenhang mit den Kommissionen wurden die folgenden Anliegen behandelt.

3.3.1 Einsicht in Kommissionsprotokolle sowie Versand

Gemäss § 31 Absatz 1 [KRG](#) haben nebst den Mitgliedern Ihres Rates alle interessierten Behördenmitglieder und Amtsstellen das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Kommissionssitzungen (davon ausgenommen ist das Protokoll der Aufsichts- und Kontrollkommission [AKK]). Gemäss § 16 Absatz 2 [GOKR](#) sind im Protokoll die Voten in Bezug auf die Anträge, Empfehlungen und Begründungen so weit festgehalten, als sie zum Verständnis nötig sind. Falls im Protokoll auf Unterlagen verwiesen wird, sind diese Teil des Protokolls. Für das Einsichtsrecht genügt kein privates Interesse, sondern es muss nachweislich ein fachliches Interesse vorliegen. In der Praxis attestiert man dem Gesamtregerungsrat grundsätzlich ein fachliches Interesse, weshalb alle Regierungsräte Einsicht in die Protokolle sämtlicher Kommissionssitzungen haben (ausser Sitzungen der AKK). Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden jeweils im Mobile Client der elektronischen Geschäftsverwaltung des Kantonsrates aufgeschaltet, worauf die Kantonsratsmitglieder eine Zugriffsberechtigung haben. Gemäss dem Wortlaut von § 16 Absatz 4 GOKR können in die elektronische Version mit Ausnahme der Protokolle der AKK alle Kantonsratsmitglieder Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version, externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post Auszüge. Die jeweils an der Kommissionssitzung teilnehmenden Regierungsräte würden nach dieser Bestimmung das Protokoll der Sitzung elektronisch zugestellt erhalten, die übrigen nicht teilnehmenden Regierungsräte erhielten kein Protokoll. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Praxis, wonach der Gesamtregerungsrat ebenfalls eine Zugriffsberechtigung zum Mobile Client und somit Einsicht in die elektronische Version der Protokolle hat. Diese Praxis soll im Sinn der Transparenz beibehalten und entsprechend § 16 Absatz 4 GOKR präzisiert werden. Dem entspricht auch, dass unser Rat nicht nur in das Protokoll, sondern gemäss heutiger Usanz in alle Dokumente der Kommissionssitzungen (ausser der AKK) Einsicht hat, die im Mobile Client aufgeschaltet werden.

Auszüge an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen angesichts der digitalen Entwicklung ebenfalls elektronisch versandt werden können. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Vertraulichkeit der Auszüge bei der elektronischen

Zustellung gewährleistet ist. Die Auszüge sind immer mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen. § 16 Absatz 4 [GOKR](#) soll auch diesbezüglich präzisiert werden.

Die Vernehmlassungsergebnisse waren alle positiv, sodass wir diese Änderungen in § 16 Absatz 4 GOKR umsetzen.

3.3.2 Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

Im Mai 2016 hatte sich die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) an unseren Rat gewandt. Sie stellte sich auf den Standpunkt, das Amtsgeheimnis gemäss § 28 [KRG](#) schränke die Möglichkeiten der Oberaufsicht ein, weil die Mitglieder unseres Rates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung das Amtsgeheimnis gegenüber der AKK zu wahren hätten, was der bewährten Praxis offenerer Visitationsgespräche widerspreche. Unser Rat hat sich in der Folge über das Vorbringen der AKK ausgesprochen und sich gestützt auf eine Variantendiskussion einverstanden gezeigt, dass bei der Auskunftspflicht gegenüber der AKK und ihrer Ausschüsse das Amtsgeheimnis grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden soll. Er befürwortete aber, dass die Auskunftspflicht für *heikle Informationen* auf Subkommissionen oder Ausschüsse beschränkt werden können soll. Es wurde entschieden, dass die entsprechend erforderliche Gesetzesrevision im Rahmen der geplanten Evaluation und Anpassung des neuen Parlamentsrechts umgesetzt werden wird.

Bisherige Regelung

Sollen gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission Auskünfte erteilt und Einsicht in Akten gewährt werden, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, braucht es mit der heutigen Regelung eine explizite Entbindung vom Amtsgeheimnis durch unseren Rat. Dabei hat dieser grundsätzlich die Pflicht zur Entbindung, darf er doch gemäss § 28 Absatz 2 [KRG](#) nur am Amtsgeheimnis festhalten, soweit dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist. Wenn unser Rat in diesen Fällen entscheidet, dass er am Amtsgeheimnis festhalten will, so hat er die Kommission mittels eines Berichts (unter Wahrung des Amtsgeheimnisses) zu informieren (§ 28 Abs. 3 KRG). Die Frage der Festhaltung am Amtsgeheimnis kommt in der Praxis bei den normalen jährlichen Visitationsgesprächen selten vor, sie stellt sich hauptsächlich in Krisen-Fällen (z. B. «Polizei-affäre», «Internet-affäre», «Causa VBL»), in denen oftmals gleichzeitig die grundsätzlich nachträgliche Oberaufsicht der AKK in eine begleitende Oberaufsicht wechselt. Dabei ist unser Rat in den Krisen-Fällen bisher in der Regel so vorgegangen, dass er – zumindest in einer ersten Phase – nicht die gesamte AKK informierte, sondern einen Ausschuss und/oder das Präsidium. Konkret hat er in diesen Fällen die Enthebung vom Amtsgeheimnis für Auskünfte und Einsicht in Akten einzig gegenüber einem bestehenden Ausschuss und/oder dem Präsidium der AKK beschlossen und nicht gegenüber der ganzen Kommission. Die geltende Praxis zeigt, dass unser Rat bei Fällen im Sinn von § 28 Absatz 2 KRG kaum je vollständig von seinem Recht auf Festhalten am Amtsgeheimnis Gebrauch macht und dafür die Kommission mit einem Bericht (unter Wahrung des Amtsgeheimnisses) über den Sachverhalt informiert. Vielmehr wählt er in diesen Fällen bereits heute den Weg über eine auf einen Ausschuss und/oder das Präsidium beschränkte vollständige Information und Einsichtnahme.

Neue Regelung

Mit der neuen gesetzlichen Regelung in Bezug auf das Amtsgeheimnis gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission wird ein Paradigmenwechsel vollzogen. Es soll neu der Grundsatz gelten, dass es gegenüber der AKK und ihren Ausschüssen

keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis mehr bedarf. Damit können die Mitglieder unseres Rates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Rahmen von Befragungen gemäss § 27a [KRG](#) vollumfänglich Auskünfte erteilen und Einsicht in Akten gewähren, auch wenn diese der Geheimhaltung unterliegen, ohne vorgängig um eine Entbindung vom Amtsgeheimnis zu ersuchen. Mit dieser neuen Regelung geht aber keinesfalls eine Ausweitung der Informationsrechte der AKK einher. Der Umfang des Auftrags und die damit verbundene Legitimation der Informationsbeschaffung gemäss § 21a KRG in Verbindung mit § 27a KRG bleiben gleich geregelt wie bisher. Die AKK kann also lediglich Informationen, die für die Ausübung ihrer Prüftätigkeit als Organ der Oberaufsicht Ihres Rates erforderlich sind, einholen. Dies gilt es insbesondere auch in Bezug auf die Oberaufsicht gegenüber dem Kantonsgericht und den ihm unterstellten Gerichten und Behörden (speziell auch der Staatsanwaltschaft) zu beachten. Die parlamentarische Oberaufsicht hat die Funktionen und Kompetenzen der einzelnen Staatsgewalten zu wahren. Die Oberaufsicht über das Gerichtswesen kann daher nicht ein einzelnes Urteil zum Gegenstand haben, sondern sie umfasst grundsätzlich nur den Geschäftsgang. Im Rahmen der Aufsicht über den Geschäftsgang kann die Oberaufsicht zwar auch die inhaltliche Rechtsprechung verfolgen und Auskunft über eine Spruchpraxis verlangen. Die Optik darf dabei aber nicht auf den Einzelfall gerichtet sein. Und selbstverständlich ist es der Oberaufsicht verwehrt, ein gerichtliches Urteil aufzuheben oder sich in hängige Fälle einzumischen. Diese Grundsätze gelten auch gegenüber der Regierung und der Verwaltung, soweit diese Rechtsprechungsfunktionen wahrnehmen.

Mit der neuen Regelung können insbesondere im Rahmen der regelmässigen Visitationsbesuche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf eine mögliche Verletzung des Amtsgeheimnisses beseitigt und die Prozesse vereinfacht werden. Der AKK werden damit grundsätzlich uneingeschränkte Einsicht beziehungsweise umfassende Informationsrechte gegenüber der Verwaltung gewährt. Wie bereits in der heutigen Praxis soll unserem Rat aber auch künftig die Möglichkeit gegeben werden, diese umfassenden Informationsrechte auf einen Ausschuss der AKK einzuschränken, wenn es zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren angezeigt ist. In diesen Fällen hat er beim Präsidium der AKK zu beantragen, dass eine Einschränkung der umfassenden Informationsrechte auf den zuständigen Ausschuss der AKK erfolgt. Diese Beschränkungsmöglichkeit soll insbesondere dazu beitragen, dass die AKK beziehungsweise Teile der AKK in Krisen-Fällen weiterhin proaktiv über Vorkommnisse informiert wird und so beurteilen kann, ob sich in der Angelegenheit eine begleitende Oberaufsicht aufdrängt. Da der Entscheid über die Einschränkung der Informationsrechte beim Präsidium der AKK selbst liegt, ist es diesem unbenommen, jederzeit auf seinen Entscheid zurückzukommen und die vollumfänglichen Informationsrechte wieder auf die gesamte Kommission auszuweiten. Dies kann sich insbesondere dann aufdrängen, wenn die Gesamtkommission in der Folge weitergehende Abklärungen vornehmen will, um unserem Rat Feststellungen und Empfehlungen zu unterbreiten. Für die Umsetzung ist das Kantonsratsgesetz sowie das Behörden-gesetz (BehG, SRL Nr. [50](#)) anzupassen.

Die neue Regelung gilt sinngemäss auch für das Kantonsgericht sowie den ihm unterstellten Gerichten und Behörden.

Die Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen war überwiegend positiv. Die Mehrheit ist für den Paradigmenwechsel. Die Anliegen des Kantonsgerichtes werden wir in einer angepassten Formulierung in § 27c [KRG](#) aufnehmen.

3.4 Session

Im Zusammenhang mit Sessionen wurden die folgenden Anliegen behandelt.

3.4.1 Sessionsdauer

Aufgrund der Verschiebung der Budgetsession wurde in der Vorlage die Dauer der Session in den Monaten September und Oktober neu auf drei Tage festgelegt.

Die Vernehmlassungsergebnisse haben den allgemeinen Wunsch aufgezeigt, dass zukünftig zusätzliche Reservetage fixiert werden. Es wird somit in der März- und der Juni-Session ebenfalls jährlich ein zusätzlicher Sessionstag eingeplant. Damit dauert die Session neu im März, Juni, September und Oktober in der Regel 3 Tage (Montag, Dienstag und jeweils der Montag der Folgewoche). Die übrigen Sessionen dauern zwei Tage. § 32 Absatz 1 [GOKR](#) wird entsprechend angepasst.

3.4.2 Sitzungsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsleitung stellten fest, dass sich in Ihrem Rat jeweils ab 17.00 Uhr die Reihen lichten. An der GL-Sitzung vom 7. März 2018 hatten sie sich dafür ausgesprochen, innerhalb der Fraktionen zu prüfen, ob das Bedürfnis besteht, die Session am Nachmittag jeweils von 13.30 bis 17.30 Uhr durchzuführen. Anlässlich der GL-KR Sitzung vom 25. April 2018 wurde über die Sessions- und Sitzungsdauer und die Rückmeldungen aus den Fraktionen betreffend die Umfrage zur Zeitanpassung diskutiert. Die Mehrheit hatte sich für eine Verkürzung der Mittagspause ausgesprochen. Nach eingehender Diskussion entschied sich die Geschäftsleitung am 25. April 2018, die Anpassung der Sessionszeiten erst bei der Evaluation und Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie des Kantonsratsgesetzes vorzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Mittagspause bei den externen Sessionen auf eine Stunde gekürzt (in der Regel 12.30 Uhr – 13.30 Uhr). Damit konnte Ihr Rat bereits Erfahrungen mit einer verkürzten Mittagszeit sammeln. Die Mehrheit der Parteien ist gemäss Vernehmlassung für eine Kürzung der Mittagspause zugunsten eines früheren Endes am Abend. Sie sind der Ansicht, dass eine um eine halbe Stunde gekürzte Mittagspause ausreichen sollte, selbst wenn wieder mehr Veranstaltungen und Treffen über den Mittag stattfinden werden. Die Pandemie hat zudem gezeigt, dass es in der Regelung der Sessionszeiten eine gewisse Flexibilität braucht. Um bei der Bevölkerung die nötige Information sicherzustellen, aber auch um die Planungssicherheit für Ihre Ratsmitglieder zu gewährleisten, sind weiterhin fixe Zeiten in der [GOKR](#) zu regeln. Ihr Rat ist überwiegend der Meinung, dass diese Zeiten den Regelfall darstellen sollen, die Geschäftsleitung aber in Ausnahmefällen abweichen kann, wenn sie darüber frühzeitig informiert. Eine fix normierte Pause am Nachmittag soll nicht eingeführt werden, da diese keine wesentliche Verbesserung des Ratsbetriebes mit sich bringen würde. Die Sitzung am Nachmittag soll damit neu in der Regel von 13.30 bis 17.30 Uhr dauern.

Aufgrund der zunehmenden Geschäftslast soll der Sitzungsbeginn zudem in Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage um 8.30 Uhr sein. Der Vormittag dauert somit in der Regel von 08.30 bis 12h. Im Weiteren erhält die Geschäftsleitung die Möglichkeit, bei frühzeitiger Bekanntgabe Ausnahmen der Sitzungszeiten zu beschliessen.

3.5 Parlamentsdienste

Im Zusammenhang mit den Parlamentsdiensten wurde die Bestätigung der Wahl der Parlamentsdienstleiterin oder des Parlamentsdienstleiters sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommissionendienstes durch die Geschäftsleitung Ihres Rates thematisiert.

Seit der Parlamentsrechtsreform von 2015 sind die Parlamentsdienste nicht mehr nur administrativ der Staatskanzlei zugeordnet, sondern Teil davon, wobei sie bei den Aufgaben für Ihren Rat diesem unterstellt bleiben (vgl. § 32 Abs. 1 [KRG](#)). Ihr Rat wird bei der Anstellung von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste miteinbezogen, indem die Geschäftsleitung die Wahl durch den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin zu bestätigen hat.

An der Sitzung vom 25. April 2018 stimmte die damalige Geschäftsleitung dem Vorschlag der Staatskanzlei zu, dass die Kommissionssekretärinnen und -sekretäre neu im Zirkularverfahren bestätigt werden und auf eine persönliche Vorstellung in der Geschäftsleitung verzichtet wird. Der designierte Leiter oder die designierte Leiterin der Parlamentsdienste hat sich indessen weiterhin persönlich vorzustellen. Es wurde darüber hinaus diskutiert, ob die Wahl dieser Personen nur noch bei der Staatskanzlei liegen und auf die Bestätigung durch die Geschäftsleitung verzichtet werden soll.

Das Thema wurde in der Evaluation wieder aufgegriffen. Dabei wurde über den Grad des Miteinbezugs der Geschäftsleitung in den Rekrutierungsprozess, insbesondere der Parlamentsdienstleitung, gesprochen und ob der Einbezug legiferiert werden soll. Weiter wurde erneut diskutiert, ob ein Verzicht auf die Bestätigung der Wahl angezeigt ist.

Die heutige Regelung lässt der zuständigen Wahlbehörde Spielraum, in welchem Ausmass sie die Geschäftsleitung in den Rekrutierungsprozess miteinbeziehen will. Dieser Einbezug kann unterschiedlich sein, je nach Funktion, die es zu besetzen gilt. Soweit die Wahl am Schluss von der Geschäftsleitung bestätigt werden muss, hat die zuständige Behörde ein Interesse daran, dass die Auswahl des Kandidaten oder der Kandidatin auch im Sinn der Geschäftsleitung ist. Der Leiter oder die Leiterin der Parlamentsdienste ist eine Schlüsselperson und sehr bedeutend für eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen Ihrem Rat und der Verwaltung. Aus diesem Grund ist bei dieser Funktion die Bestätigung der Wahl des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin durch die Geschäftsleitung absolut angezeigt. Die Person soll sich daher auch weiterhin persönlich bei der Geschäftsleitung vorstellen. Weiter ist man aber der Ansicht, dass die Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre keiner Bestätigung durch die Geschäftsleitung mehr bedarf, auch nicht im Zirkularverfahren. Die Sicherstellung des Funktionierens des Kommissionendienstes liegt in der Verantwortung der Parlamentsdienstleitung und des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin. Diese müssen beispielsweise bei längerfristigen Ausfällen auch kurzfristige Personalentscheide treffen können. Über das Weisungsrecht der Kommissionen ist der Einfluss der Kommissionen auf die Amtsführung der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre gewährleistet. Es liegt darüber hinaus grundsätzlich im Ermessen der Parlamentsdienstleitung und der zuständigen Behörde, in welcher Form sie das Kommissionspräsidium und das Kantonsratspräsidium bei der Auswahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre einbinden wollen. Aus der Vernehmlassung geht hervor, dass Ihr Rat dieser Änderung überwiegend zustimmt und es begrüsst, wenn die Präsidien entsprechend miteinbezogen werden und dies auch an geeigneter Stelle (z. B. in den Weisungen und Regelungen der Geschäftsleitung des Kantonsrates) noch verankert wird.

Aus diesen Überlegungen soll die heutige Regelung in § 32 Absatz 2 [KRG](#) dahingehend angepasst werden, dass nur noch die Wahl des Parlamentsdienstleiters oder

der Parlamentsdienstleiterin durch die Geschäftsleitung bestätigt werden muss. Bei der Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre soll darauf verzichtet werden.

3.6 Konstituierung, Amtsbeginn, Entschädigung Kantonsrat

Im Zusammenhang mit der Konstituierung, der Amtsdauer und der Entschädigung wurden die folgenden Anliegen behandelt.

3.6.1 Konstituierung des Kantonsrates, Alterspräsidium

Zur Diskussion stand, ob im Rahmen der Konstituierung anstelle des ältesten Mitglieds ein anderes Ratsmitglied die Funktionen des bisherigen «Alterspräsidenten» oder der bisherigen «Alterspräsidentin» gemäss § 2 [KRG](#) übernehmen soll. Die Neuwahl Ihres Rats erfolgt alle vier Jahre spätestens am 7. Mai (§ 1 Abs. 1 KRG). Gemäss § 37 [KV](#) und § 1 Absatz 2 KRG kommen die neugewählten Mitglieder Ihres Rates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen. Gemäss § 2 KRG besorgt bei dieser konstituierenden Sitzung das älteste Mitglied des neugewählten Kantonsrates als Alterspräsident oder Alterspräsidentin die mit der Konstituierung zusammenhängenden Präsidialaufgaben (§ 2 Abs. 1 KRG). Insbesondere ernennt und leitet er oder sie das provisorische Büro und eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Organe Ihres Rates. Mit dem Abschluss der Wahl des Kantonsratspräsidiums, der Stimmzählerinnen und -zähler sowie ihrer Stellvertretungen ist der neugewählte Kantonsrat konstituiert (§ 10 Abs. 2 KRG). Nach der Konstituierung des neugewählten Kantonsrates vereidigt der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin den neuen Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin. Dieser oder diese übernimmt nach der Vereidigung den Vorsitz und vereidigt die übrigen Ratsmitglieder (§ 11 Abs. 1 KRG). Neben dieser Organfunktion ist dem Alterspräsidium auch eine repräsentative und symbolische Funktion mit Blick auf das sich für die neue Legislatur konstituierende Parlament inne. Dies äussert sich darin, dass der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin die konstituierende Sitzung mit einer Ansprache eröffnet, wobei anschliessend auch das jüngste Ratsmitglied eine Rede hält (§ 1 [GOKR](#)). Die Regelung, dass das älteste Ratsmitglied für die Konstituierung des Parlaments die präsidialen Funktionen übernimmt, stellt eine pragmatische Lösung für die Sicherstellung des Präsidiums in der Übergangsphase vom alten zum neuen Parlament dar.

In der Vergangenheit kam es vor, dass die Aufgabe des Alterspräsidiums mehrmals auf das gleiche Kantonsratsmitglied fiel. Angesichts der Symbolik dieser Funktion soll ein Kantonsratsmitglied nur einmal während seiner oder ihrer laufenden Amtszeit die Funktion als Alterspräsident oder Alterspräsidentin innehaben können. Die gesetzliche Regelung in § 2 [KRG](#) soll dahingehend ergänzt werden, dass wenn ein Mitglied die Präsidenschaft bereits einmal ausübte, das nächstälteste Mitglied die Aufgabe übernimmt. Diese neue Regelung soll analog für das jüngste Mitglied gelten, weshalb § 1 [GOKR](#) ebenfalls entsprechend anzupassen ist.

Schliesslich wurde vereinzelt moniert, dass beim Legislaturwechsel der amtierende Kantonsratspräsident oder die amtierende Kantonsratspräsidentin eine Session weniger leiten kann, weil in diesen Fällen die Junisession als konstituierende Sitzung durch den Alterspräsidenten oder die Alterspräsidentin eröffnet und nach der Konstituierung direkt durch den neuen Ratspräsidenten oder die neue Ratspräsidentin geleitet wird. Dies ist jedoch nicht zu ändern. Er oder sie bleibt aber bis zur konstituie-

renden Sitzung in der Funktion des Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin. Die Vernehmlassung zeigte eine überwiegende Zustimmung zu den Änderungen gemäss Vorlage, weshalb diese so übernommen werden.

3.6.2 Amtsantritt beim Legislaturwechsel

Es gibt Kritik daran, dass beim Legislaturwechsel der Amtsantritt Ihres Rates nicht deckungsgleich ist mit demjenigen unseres Rates. Der Grund für den zeitlich unterschiedlichen Amtsantritt liegt darin, dass es bei unserem Rat den Akt der konstituierenden Sitzung nicht braucht, dieser beim Kantonsparlament als rechtlichen Gründungsakt indessen Voraussetzung ist. Zudem kann für die Gesamterneuerungswahl unseres Rates ein zweiter Wahlgang notwendig sein, was beim Parlament nicht der Fall ist. Gemäss § 37 [KV](#) und § 1 Absatz 2 [KRG](#) kommen die neugewählten Mitglieder Ihres Rates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen. Der Legislaturwechsel bei unserem Rat ist immer auf den 1. Juli festgelegt (§ 52 KV). Würde das beim Kantonsrat analog dem Regierungsrat festgelegt, so müsste die konstituierende Sitzung immer genau an diesem Tag stattfinden. Das ist für Ihren Rat nicht praktikabel. Einem früheren Amtsantritt des Regierungsrates wiederum steht entgegen, dass dann die Zeit für einen zweiten Wahlgang fehlt. Einer Angleichung des Amtsantritts beim Legislaturwechsel stehen daher schon praktische Überlegungen entgegen. Dazu kommt, dass für die Angleichung eine Verfassungsänderung notwendig wäre.

3.6.3 Vereinbarkeit von Kantonsratsmandat und Familienaufgaben

Wie wir in unserer [Stellungnahme](#) zum [Postulat P 735](#) von Herbert Widmer über die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Mütter von kleinen Kindern im Kantonsrat darlegten, ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Ausübung eines politischen Mandats mit der Wahrnehmung von Familienaufgaben vereinbar ist. Wir führten dazu aus, dass die Tätigkeit von Parlamentsmitgliedern mit Elternpflichten nicht auf die Teilnahme an den Sessionen beschränkt werden kann. Die Parlamentstätigkeit umfasst vielmehr auch die Kommissionsarbeit, die Teilnahme an Fraktionssitzungen, den Besuch von Weiterbildungen und selbstverständlich die umfangreiche Vorbereitungsarbeit. Um diese Arbeit prästieren zu können, sind die entsprechenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte nicht nur an den Sessionstagen, sondern während des ganzen Jahres auf eine zuverlässige und qualitativ gute Kinderbetreuung angewiesen. Damit unterscheidet sich der Bedarf von Ratsmitgliedern mit Elternpflichten an einer guten Betreuungssituation nur unwesentlich von demjenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Luzern mit kleinen Kindern. Für Angestellte des Kantons, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte, bei Tageseltern oder von einer Nanny betreuen lassen, gewährt der Kanton unter gewissen Voraussetzungen Betreuungsbeiträge (siehe [Merkblatt Betreuungsbeiträge des Kantons Luzern vom Mai 2020](#)). Ihr Rat hat dem Vorschlag zugestimmt, dass auch die Mitglieder Ihres Rates analog den Angestellten des Kantons Luzern von den Betreuungsbeiträgen profitieren können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch die Dienststelle Personal des Kantons Luzern und die Kosten werden der Staatskanzlei in Rechnung gestellt. Damit die Auszahlung von Betreuungsbeiträgen gesprochen werden kann, braucht es jedoch eine rechtliche Grundlage. Mit der entsprechenden Anpassung des Kantonsratsgesetzes sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. [70](#)) kann sich die Mehrheit einverstanden erklären

3.7 Planungsbericht B 30 über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern

Ihr Rat hat am 7. September 2020 den Planungsbericht über die politische Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern ([B 30](#)) zustimmend zur Kenntnis genommen. Die beiden darin aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten 5 und 9 sollen bereits im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des Kantonsratsgesetzes umgesetzt werden.

3.7.1 Massnahmen Entwicklungsmöglichkeit 5: Kommissionsarbeit durch breite Abstützung stärken

Die Entwicklungsmöglichkeit Nr. 5 fordert, die Kommissionsarbeit durch breite Abstützung zu stärken. Im Sinn einer effizienten Zusammenarbeit ist es zielführend, wenn in allen Kommissionen ein breiteres Spektrum an politischen An- und Absichten vertreten ist. Dies ist insbesondere dann gewährleistet, wenn in allen Kommissionen alle Fraktionen Einsitz haben. In der vergangenen Legislatur waren zwei Fraktionen von der Mitarbeit in gewissen Kommissionen ausgeschlossen. Rückblickend betrachtet, war dieser Zustand unbefriedigend. Die politischen Kräfteverschiebungen durch die Wahlen im Frühjahr 2019 haben dazu geführt, dass in der laufenden Legislatur (wieder) jede Fraktion in allen Kommissionen vertreten ist. Der Einsitz sämtlicher Fraktionen in allen Kommissionen stärkt nicht nur die Qualität der Kommissionsarbeit, sondern hat darüber hinaus einen positiven Effekt auf die Qualität und die Effizienz der (öffentlichen) Ratsdebatte. Auf eine «Verlagerung der Kommissionsarbeit ins Plenum» kann verzichtet und das Vertrauen dadurch gestärkt werden. Um neuerliche Nicht-Vertretungen auszuschliessen, soll § 22 Absatz 1 [KRG](#) angepasst und das Einsitzrecht generell und ausnahmslos für alle Fraktionen in den Kommissionen vorgesehen werden. Die bisherige Regelung sah auch eine grundsätzliche Vertretung aller Fraktionen vor, liess jedoch mit der Formulierung «in der Regel» Spielraum offen, davon abzuweichen. Die überwiegende Mehrheit der Parteien ist mit dieser Änderung einverstanden.

3.7.2 Massnahmen Entwicklungsmöglichkeit 9: Normierung der Kantonsstrategie

Die Entwicklungsmöglichkeit Nr. 9 sieht die gesetzliche Normierung der Kantonsstrategie vor. Die Kantonsstrategie ist ein Instrument der politischen Langfristplanung und wird von Ihrem Rat bisher nicht formell behandelt. Im Zuge der Einbettung in die Gesetzgebung soll deshalb auch geregelt werden, wie er die Kantonsstrategie künftig berät. Die gesetzliche Normierung sowie die formelle Beratung durch Ihren Rat wird die politische Verankerung und Verbindlichkeit der Kantonsstrategie sowie den politischen Dialog zwischen den beiden Räten verbessern.

Die Sachgeschäfte Ihres Rates sind im Kantonsratsgesetz aufgeführt. Es ist deshalb folgerichtig, die Kantonsstrategie als Instrument der politischen Langfristplanung ins Kantonsratsgesetz aufzunehmen und hier zu normieren. So kann sie gleichzeitig gegen das inhaltlich an sie anschliessende Legislaturprogramm abgegrenzt werden. Kantonsstrategie und Legislaturprogramm sollen Ihrem Rat jeweils gemeinsam in einem Planungsbericht vorgelegt werden. Das Legislaturprogramm als Instrument der politischen Mittelfristplanung ist bereits heute in § 78 [KRG](#) normiert. Die Vorlage hat in der Vernehmlassung volle Zustimmung erhalten.

3.8 Politische Prozesse

Während der Covid-19-Pandemie wurden Vorstösse eingereicht, welche die Sicherstellung der politischen Prozesse im Allgemeinen und des Ratsbetriebes im Besonderen zum Inhalt haben. Es handelt sich dabei um die [Motion M 418](#) von Mario Cozio über die Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sessionen in Ausnahmefällen (teilweise erheblich erklärt als Postulat am 10.5.2021), die [Motion M 305](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über die Sicherstellung politischer Prozesse in Krisenzeiten (erheblich erklärt als Postulat am 10.5.2021) sowie das [Postulat M 425](#) von Gaudenz Zemp über die Erhöhung der Handlungsfreiheit in besonderen und in ausserordentlichen Lagen (teilweise erheblich erklärt am 6.12.2021).

Die Stellungnahmen unseres Rates wie auch die Debatten in Ihrem Rat zu diesen Vorstössen haben gezeigt, dass es komplexe ineinandergreifende Themen sind und eine sorgfältige Auslegeordnung und Analyse der bestehenden Prozesse und geltenden Regelungen im Kanton Luzern sinnvoll und angezeigt sind. Es laufen viele Diskussionen und Entwicklungen rund um das Thema der politischen Prozesse und der Digitalisierung auf Bundesebene sowie in den meisten Kantonen. So ist zu beobachten, dass diese ausserordentliche Lage vielfach als Anlass genommen wird, die heutigen politischen Prozesse und die geltende Gesetzgebung kritisch zu überdenken. Es werden grundsätzliche Fragen zur Weiterentwicklung des schweizerischen Parlamentswesens gestellt (bspw. an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen am 13. November 2021 in Luzern, vgl. [Mitteilungsblatt](#) SGP-SSP vom Dezember 2021). Aus technischer Sicht ist die weitere Digitalisierung der Session möglich, auch wenn gewisse Geschäfte (Wahlen, geheime Abstimmungen) noch nicht vollständig digital abgewickelt werden können. Viel wichtiger sind aber die staatspolitischen Aspekte wie die Bedeutung der Volksvertretung durch die physische Präsenz der Parlamentsmitglieder und somit die Unmittelbarkeit der Parlamentsdebatte, die wichtige Grundlagen für eine hohe Akzeptanz und Legitimität für Beschlüsse der Legislative darstellen.

Zentral ist auch die Frage, ob die gesetzlichen Grundlagen der Regierung und dem Parlament in Krisenzeiten – nicht nur coronabedingt – genügend Handlungsspielraum geben und der Dringlichkeit in der Rechtsetzung und bei Finanzbeschlüssen genügend Rechnung getragen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des Notrechts und seiner Grenzen zu beleuchten. Die historische Erfahrung zeigt, dass Notrecht in solchen ausserordentlichen Situationen ein Mittel zur Bewältigung der Krise und zum Erhalt von Rechtsstaatlichkeit sein kann (vgl. dazu AJP/PJA 6/2020 von Felix Uhlmann / Florian Brunner/ Martin Wilhelm, Das Coronavirus und die Grenzen des Notrechts, Rz. 685 ff.).

Im Rechenschaftsbericht zur Covid-19-Krisenbewältigung im Kanton Luzern, der parallel zu dieser Vorlage ausgearbeitet wurde und Ihrem Rat gleichzeitig unterbreitet werden soll, wurde diese Thematik aufgenommen und vertieft analysiert. Der Rechenschaftsbericht enthält auch Ausführungen zur Evaluation der politischen Prozesse. Dabei wurde eine Auslegeordnung der Rechtsrahmen, der politischen Prozesse während der Covid-19-Pandemie, der Rollen Ihres und unseres Rates und der möglichen Weiterentwicklungen gemacht werden, wozu auch der Miteinbezug der Weiterentwicklung der Digitalisierung des Ratsbetriebes gehört. Im Rahmen der Beratung des Rechenschaftsberichtes in Ihrem Rat können die Ergebnisse vertieft diskutiert werden und wo erforderlich weitere Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden.

3.9 Protokolle des Kantonsrates

Mit der letzten Parlamentsrechtrevision des Kantons Luzern (Inkrafttreten am 1. Juni 2015) wurde die elektronische Veröffentlichung der Verhandlungsprotokolle Ihres Rates gesetzlich verankert. Bereits damals stand fest, dass auch die elektronische Archivierung der Verhandlungsprotokolle angestrebt wird. Damit diese zukünftig umgesetzt werden kann, bedarf es einer Anpassung der GOKR.

Das geltende Recht verlangt gemäss § 69 Absatz 4 [GOKR](#) die Unterzeichnung aller ausgefertigten Verhandlungsprotokolle einer Session in Papierform durch den Präsidenten oder die Präsidentin Ihres Rates. Diese unterzeichneten Verhandlungsprotokolle gehen sodann gemäss § 70 Absatz 2 GOKR an das Staatsarchiv zur Archivierung. In der Umsetzung hat sich dieses Vorgehen als nicht praktikabel erwiesen, insbesondere da es nicht berücksichtigt, dass die Verhandlungsprotokolle je einzeln bei den entsprechenden Parlamentsgeschäften elektronisch abgelegt und im Internet veröffentlicht werden. In der heutigen Praxis unterzeichnet der Ratspräsident beziehungsweise die Ratspräsidentin nicht mehr die einzelnen Verhandlungsprotokolle, sondern bestätigt auf einem separaten Unterschriftenblatt die Genehmigung der Protokolle. Damit die Verhandlungsprotokolle in absehbarer Zeit in elektronischer Form beim Staatsarchiv archiviert werden können, bedarf es einer Anpassung dieser gesetzlichen Grundlagen.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Archivierung der Verhandlungsprotokolle stellt sich die Frage, ob am bestehenden Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung des Präsidenten oder der Präsidentin festzuhalten ist. Dies würde in der Konsequenz eine qualifizierte elektronische Signatur bedingen. Sinn und Zweck des heutigen Unterschrifterfordernisses ist, dass damit die Richtigkeit und Vollständigkeit des genehmigten Verhandlungsprotokolls bezeugt wird. Es soll damit sichergestellt werden, dass es sich bei der unterzeichneten Version des Verhandlungsprotokolls um die geltende Version des genehmigten Verhandlungsprotokolls gemäss den Beschlüssen Ihres Rates handelt. Gemäss § 69 Absatz 1 [GOKR](#) werden die Verhandlungsprotokolle einer Session den Ratsmitgliedern in der Regel an der folgenden Session zugänglich gemacht. Werden keine Berichtigungen beantragt, gilt das Protokoll nach Ende der Session stillschweigend als genehmigt. Allfällige Berichtigungsanträge von Ratsmitgliedern sind der Geschäftsleitung zu beantragen, welche unverzüglich darüber entscheidet und allfällige Berichtigungen verfügt und in der Folge dieses Protokoll genehmigt (vgl. § 69 Abs. 2 und 3 GOKR). Bereits mit der heute gelebten Praxis kann dem Zweck dieses Unterschriftserfordernisses nicht mehr entsprochen werden, vielmehr wird dadurch nur mehr der rechtlichen Vorgabe Genüge getan. Um diesem Zweck bei den elektronischen Verhandlungsprotokollen nachzukommen, genügt künftig ein geregelttes elektronisches Siegel gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, SR [943.03](#)). Dieses steht den Behörden und juristischen Personen zur Verfügung und mit ihm kann die Integrität der gesiegelten Informationen sichergestellt werden, gleich wie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, ohne dass es aber auf eine bestimmte natürliche Person lautet. Künftig sollen jeweils sämtliche Verhandlungsprotokolle nach der Genehmigung elektronisch gesiegelt werden. Eine eigenhändige unterzeichnete Papierversion durch den Präsidenten oder die Präsidentin Ihres Rates ist daher nicht mehr notwendig. Entsprechend sind die rechtlichen Vorgaben in den §§ 69 Absatz 4 und 70 Absatz 2 GOKR entsprechend anzupassen.

4 Revision des Parlamentsrechts

Der Anpassungsbedarf in den gesetzlichen Grundlagen, der sich aus der vorstehend Evaluation ergibt, wird nachfolgend dargelegt.

4.1 Kantonsratsgesetz

Wahl und Konstituierung

§ 2

Absatz 1^{bis}

Ein Kantonsratsmitglied soll nur einmal in seiner Amtszeit Alterspräsident oder Alterspräsidentin sein können. In Absatz 1^{bis} wird daher neu geregelt, dass – wenn das älteste Ratsmitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte –, das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung wiederum das nächstälteste, also das drittälteste Mitglied des Kantonsrates, die Präsidialaufgaben besorgt. Im Übrigen wird auf Kapitel [3.6.1](#) verwiesen.

Kommissionen

§ 22

Absatz 1

Zur Stärkung der Kommissionsarbeit sollen grundsätzlich immer alle Fraktionen in allen Kommissionen vertreten sein. Eine Ausnahme soll nicht mehr möglich sein. Die Bestimmung wird entsprechend revidiert, indem die Fraktionen nicht mehr nur «in der Regel» in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind. Im Übrigen wird auf Kapitel [3.7.1](#) verwiesen.

§ 27c

Die Regelung des Amtsgeheimnisses gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission soll abweichend zu den übrigen Kommissionen in einer separaten Bestimmung geregelt werden (siehe Kap. [3.3.2](#)).

Absatz 1

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission die im Rahmen deren Prüftätigkeit zur Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendigen Auskünfte und Einsicht in Akten zu gewähren. Die AKK hat damit zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe grundsätzlich uneingeschränkte Informations- und Einsichtsrechte, ohne dass eine vorgängige explizite Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat erfolgen muss. Der Umfang der Aufgaben der AKK und die damit verbundene Legitimation der Informationsbeschaffung gemäss § 21a [KRG](#) in Verbindung mit § 27a KRG bleiben gleich wie bisher. Die AKK kann also nach wie vor lediglich Informationen, welche für die Ausübung ihrer Prüftätigkeit als Organ der Oberaufsicht Ihres Rates erforderlich sind, einholen.

Absatz 2 und 3

In gewissen Situationen, insbesondere in Krisen-Fällen, kann es zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksichtnahme auf ein hängiges Verfahren geboten sein, dass nicht sofort eine vollumfängliche Information an die gesamte Aufsichts- und Kontrollkommission erfolgt. In

solchen Fällen soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Beschränkung der vollumfänglichen Informations- und Einsichtsrechte auf einen Ausschuss zu stellen.

Er hat dafür einen begründeten Antrag zuhanden des Präsidiums der Aufsichts- und Kontrollkommission zu stellen. Das Präsidium entscheidet abschliessend über den Antrag des Regierungsrates, wobei bei Stimmgleichheit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtscheid zusteht. Für den Entscheid stehen dem Präsidium die vollumfänglichen Informationsrechte zu. Dies muss nicht unbedingt gleichbedeutend sein mit der vollen Information über die massgebliche Angelegenheit, für welche die Beschränkung der Informationsrechte gefordert wird. Das Präsidium muss sich aber soweit wie nötig über die Sache informieren können, um sachgerecht über den Antrag des Regierungsrates entscheiden zu können, weshalb es angemessen erscheint, ihm in jedem Fall die vollumfänglichen Informationsrechte zuzugestehen. Um das Problem der Stimmgleichheit zu umgehen und um diese neue spezielle Aufgabe des Präsidiums breiter abzustützen, empfiehlt sich, dass das Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission auch zukünftig aus drei Personen besteht. Dies liegt gemäss § 11 Absatz 1 [GOKR](#) in der Organisationskompetenz der Kommission.

Indem der Entscheid für die Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte nicht mehr beim Regierungsrat (bisherige Möglichkeit zum Festhalten am Amtsgeheimnis), sondern beim Präsidium der Kommission liegt, kann dieses – je nach Entwicklung der Angelegenheit – später auch die Aufhebung der Beschränkung beschliessen. Dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich Entscheide über weitere Abklärungen und über das Aussprechen von Empfehlungen an den Regierungsrat aufdrängen, die durch die Gesamtkommission zu fällen sind.

Absatz 4

Schliesslich soll der Klarheit halber festgehalten werden, dass die Prüftätigkeit gemäss § 27a [KRG](#) nur dem Ausschuss zusteht, soweit in einer Angelegenheit die Informationsrechte beschränkt wurden. Dadurch wird der Geheimnisschutz gewährleistet.

Absatz 5

Die Mitglieder der AKK unterstehen wie die Mitglieder der anderen Kommissionen dem Amtsgeheimnis. Die Bestimmung ist daher sinngemäss identisch mit § 28 Absatz 4 [KRG](#).

Absatz 6

Für das Kantonsgericht sowie die Gerichte und Behörden, die ihm unterstellt sind, sollen die Absätze 1–5 sinngemäss gelten. Dies entspricht der Regelung in § 28 Absatz 5 [KRG](#). Die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte und der ihnen unterstellten Behörden ist dabei oberstes Gebot. Es wird im Gesetzestext explizit erwähnt, dass diese Regelung nur für die Befragungen und Aktenherausgabe im Rahmen der Prüftätigkeit der Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte und der Tätigkeit der ihnen unterstellten Behörden gelten und keinesfalls für Informationen zu Fallakten. Die neue Regelung hinsichtlich der nicht mehr erforderlichen Entbindung vom Amtsgeheimnis führt in keiner Weise zu einer Ausweitung der Informationsrechte der AKK. Anzumerken ist, dass für das Kantonsgericht und seine unterstellten Gerichte und Behörden sowie für die Staatskanzlei das Präsidium der Aufsichts-

und Kontrollkommission die Funktion des zuständigen Ausschusses übernimmt. Anstelle des Regierungsrates ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes zuständig für den Antrag auf Beschränkung der Informationsrechte. Dies entspricht den parallelen Zuständigkeitsbestimmungen des Kantonsgerichtes in den §§ 25 bis 27b [KRG](#).

§ 28

Mit der eigenständigen Regelung des Amtsgeheimnisses gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission in § 27 c [KRG](#) findet die Regelung von § 28 nur noch auf alle übrigen Kommissionen und Kommissionsausschüsse ausgenommen der Aufsichts- und Kontrollkommission Anwendung. Entsprechend ist der Sachtitel anzupassen und in Absatz 1 zu präzisieren, dass die Amtsgeheimnisentbindung durch den Regierungsrat nur noch gegenüber den Fachkommissionen notwendig ist.

§ 29

Absatz 3

Aufgrund des neuen § 27c [KRG](#) ist eine Ergänzung der Klammerbemerkung um diesen zusätzlichen Paragraphen erforderlich.

Parlamentsdienste

§ 32

Absatz 2

Neu soll nur noch die Wahl des Leiters und der Leiterin des Parlamentsdienstes durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestätigt werden. Für die Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre bedarf es keiner Bestätigung mehr. Das Kommissionspräsidium sowie das Kantonsratspräsidium ist jeweils angemessen in die Rekrutierung miteinbezogen (siehe Kap. [3.5](#)).

Parlamentarische Vorstösse

§ 63a

Absatz 3

Der Regierungsrat wird angehalten, seinen Antrag auf Ablehnung wegen Erfüllung der wesentlichen Forderungen ausführlicher als bisher zu begründen. Damit kommt der Gesetzgeber dem Wunsch nach mehr Transparenz hinsichtlich des Erfüllungsgrads der Forderungen nach (siehe Kap. [3.1.1](#)). § 63 Absatz 3 ist entsprechend zu präzisieren.

Planungs- und Rechenschaftsberichte

§ 77

Absatz 1a

Die Kantonsstrategie soll dem Kantonsrat – zusammen mit dem Legislaturprogramm – als Planungsbericht zur Beratung vorgelegt werden (siehe Kap. [3.7.2](#)). Entsprechend ist die Aufzählung in § 77 Absatz 1a zu ergänzen.

§ 78

Absatz 1

Es ist sinnvoll, die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm in Form eines einzigen Planungsberichtes vorzulegen. Die Kantonsstrategie wird vom Regierungsrat als langfristige Vorgabe für die politische Tätigkeit entwickelt, das Legislaturpro-

gramm schliesst mit Ausführungen zur Umsetzung in den Hauptaufgaben direkt daran. Die Durchgängigkeit der beiden Instrumente kann im Rahmen eines integralen Dokuments am besten abgebildet werden. Diese Darstellung entspricht auch dem durchgehenden Strategieprozess, der mit der Umsetzung des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) seit 2011 entwickelt wurde.

Die Laufzeit der beiden Instrumente ändert sich gegenüber heute nicht. Die Kantonsstrategie hat einen langfristigen Horizont von bis zu zehn Jahren. Das Legislaturprogramm gibt die mittelfristige Planung über einen Zeitraum von vier Jahren wieder. Die Realität zeigt aber, dass wegen der grossen Dynamik in allen Politikbereichen Projektionen auf zehn Jahre hinaus schwierig sind. Die Kantonsstrategie wird deshalb alle vier Jahre, anlässlich der Erarbeitung des neuen Legislaturprogramms, formell auf ihre Aktualität überprüft und wo nötig angepasst (siehe Kap. [3.7.2](#)).

Absatz 1^{bis} und 2

Im neuen Absatz 1^{bis} und im geänderten Absatz 2 werden die wesentlichen Inhalte der Kantonsstrategie und des Legislaturprogramms aufgezählt. Daraus ist auch die Abgrenzung der beiden Planungsinstrumente erkennbar. Während die Kantonsstrategie übergeordnete Entwicklungen analysiert und grundsätzliche Ziele formuliert, leitet das Legislaturprogramm daraus konkrete politische Zielsetzungen und Aufgaben für die jeweils folgende Vierjahresperiode ab. Die Kantonsstrategie enthält also, einfach formuliert, die Top-Prioritäten des Kantons Luzern: sei es betreffend die Kultur der Organisation, sei es betreffend die politischen Ziele. Das Legislaturprogramm deckt die gesamte Breite der staatlichen Tätigkeit in den Hauptaufgaben ab.

Die Darlegung der grundsätzlichen und langfristigen Ziele (Abs. 1^{bis}a entspricht ungefähr den *Vision* und *Mission* genannten Elementen der klassischen Strategieterminologie und soll neu, im Sinn einer Entflechtung, nicht mehr im Legislaturprogramm, sondern in der Kantonsstrategie enthalten sein. Gemäss Absatz 1^{bis}b sollen weiter unter «bedeutende übergeordnete Entwicklungen» die globalen Megatrends und ausserordentliche kantonale Gegebenheiten, die besondere politische Massnahmen verlangen, dargelegt werden. Aus diesen Darlegungen sollen schliesslich wahlweise die Definition von Zielen, Handlungsfeldern oder Massnahmen abgeleitet werden (Abs. 1^{bis}c), die überdies im Legislaturprogramm aufgenommen und konkretisiert werden können.

Das Legislaturprogramm soll ergänzende Ausführungen zur Kantonsstrategie, weitere wichtige Rahmenbedingungen für die politische Tätigkeit und den Überblick über die Hauptaufgaben enthalten. Mit der Darlegung der Aufgaben und Zielsetzungen während der Amtsdauer (Abs. 2c) werden die Legislaturziele formuliert (siehe Kap. [3.7.2](#)).

§ 79a

Absatz 1

Mit der Beratung im Parlament hat der Kantonsrat auch die Möglichkeit, zur Kantonsstrategie Bemerkungen im Sinn von § 75 [KRG](#) zu beschliessen. Entsprechend ist § 79a zu ergänzen.

Verfassungs- und Gesetzesinitiative

§ 82b

Absatz 1

Bei der Prüfung des Kantonsratsgesetzes ist aufgefallen, dass der Verweis auf § 135 des Stimmrechtsgesetzes (StRG; SRL Nr. [10](#)) in der zweiten Klammer bei § 82b nicht korrekt ist. Es geht richtigerweise um den Erwahrensentscheid hinsichtlich des Zustandekommens einer Verfassungsinitiative oder einer Gesetzesinitiative, welcher gemäss § 141 StRG veröffentlicht wurde. Der Verweis muss daher auf § 141 StRG lauten. Dieses gesetzgeberische Versehen soll korrigiert werden. Zudem soll bei dieser Gelegenheit auch der Begriff der «Staatsverfassung» in der ersten Klammerbemerkung durch den Begriff der «Kantonsverfassung» ersetzt werden.

Entschädigungen

§ 87

Absatz 2

Mit dieser Norm soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit den Kantonsratsmitgliedern Beiträge an die Kinderbetreuung vorschulpflichtiger Kinder gewährt werden können. Im Übrigen wird auf Kapitel [3.6.3](#) verwiesen.

4.2 Geschäftsordnung des Kantonsrates

Wahl und Konstituierung

§ 1

Absatz 1

Analog zur Regelung, dass das Alterspräsidium von einem Mitglied des Kantonsrates nur einmal übernommen werden soll, soll dies auch für die Rede des jüngsten Ratsmitglieds gelten. In diesem Fall geht die Aufgabe auf das zweitjüngste Ratsmitglied über (siehe Kap. [3.6.1](#)). Die Regelung ist entsprechend zu ergänzen.

Kommissionen

§ 16

Absatz 4

Nebst den Mitgliedern des Kantonsrates sollen neu auch die Mitglieder des Regierungsrates bei der Aufzählung, wer in die elektronische Version der Kommissionsprotokolle Einsicht nehmen kann, explizit aufgeführt werden. Damit wird die bestehende Praxis in der Geschäftsordnung abgebildet. Ebenso entspricht der Versand des Auszuges an die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post nicht mehr der heutigen Praxis. Die Zustellung kann per Post oder elektronisch erfolgen, hat jedoch in jedem Fall einen Vertraulichkeitsvermerk zu enthalten (siehe Kap. [3.3.1](#)). Bei der elektronischen Zustellung muss die Vertraulichkeit bei der Übermittlung technisch gewährleistet sein.

Sessionen und Sitzungen

§ 32

Absatz 1

Die Bestimmung entspricht nicht mehr der heutigen Sessionsplanung, daher ist sie anzupassen. Zudem sollen zwei zusätzliche Reservetage jährlich fix eingeplant werden. Die Session dauert neu in den Monaten März, Juni, September und Oktober drei Tage und an den übrigen Sessionen zwei Tage.

Absatz 2

Neu sollen die Vormittagssitzungen in der Regel von 8.30 bis 12.00 Uhr und die Nachmittagssitzungen in der Regel von 13.30 bis 17.30 Uhr dauern. Ausserdem soll der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen die Sitzungszeiten situativ anzupassen. Sie hat dies frühzeitig bekannt zu geben (siehe Kap. [3.4.2](#)).

Beratung und Beschlussfassung

§ 42 Absatz 5 und § 47a

Neu sollen die in der Praxis etablierten Fraktionserklärungen auch in der Geschäftsordnung geregelt werden. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel [3.2.4](#).

Dafür wird ein neuer § 47a eingefügt. Die Fraktionserklärungen können nur vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin (oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin) gehalten werden. Eine Fraktionserklärung soll – wie ein Ordnungsantrag – zu jeder Zeit der Diskussion möglich sein, muss aber ebenfalls vorgängig beim Kantonsratspräsidenten oder bei der Kantonsratspräsidentin persönlich angemeldet werden (§ 42 Abs. 5). Der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin soll für die Fraktionserklärung keiner Redezeitbeschränkung unterliegen (§ 47a).

Protokolle des Kantonsrates

§ 69 und § 70 Absatz 2

Da zukünftig die Verhandlungsprotokolle elektronisch archiviert werden sollen, werden keine Verhandlungsprotokolle mehr in Papierform ausgefertigt und dem Staatsarchiv zugestellt. Es ist zudem keine Unterzeichnung des Präsidenten oder der Präsidentin mehr erforderlich. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel [3.9](#). § 69 Absatz 4 kann daher aufgehoben werden. Ebenso ist auch der Sachtitel entsprechend anzupassen. Auch § 70 Absatz 2 ist auf die Erfordernisse der elektronischen Archivierung anzupassen.

Parlamentarische Vorstösse

§ 74

Absatz 2

Die Frist für die letztmögliche Einreichung dringlicher Vorstösse wird von Freitagmorgen 6 Uhr vor der Session neu auf den Donnerstagnachmittag 14 Uhr vor der Session vorverlegt (siehe Kap. [3.1.4](#)). Die Regelung in der [GOKR](#) ist entsprechend anzupassen.

4.3 Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

§ 4a

Mit dieser Norm soll die mit der Stellungnahme zum [Postulat P 735](#) in Aussicht gestellte Möglichkeit, dass Kantonsratsmitglieder analog zu den kantonalen Angestellten Beiträge für die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder beantragen können, konkret festgelegt werden. Den Kantonsrätinnen und Kantonsräten wird für die bessere Vereinbarkeit von Familie und der Ausübung des Kantonsratsmandats ein finanzieller Beitrag gewährt. Analog den Angestellten des Kantons Luzern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte, bei Tageseltern oder durch eine Nanny betreuen lassen, sollen die Kantonsratsmitglieder unter denselben Voraussetzungen Betreuungsbeiträge beantragen können. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Haushaltseinkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin. Deren Mindestpensum muss 20 Prozent betragen. Daher soll in dieser Bestimmung ausdrücklich festgehalten werden, dass das Kantonsratsmandat diesem Pensum entspricht. Das Antragsformular und die dazugehörigen Unterlagen mit allen Voraussetzungen sind bei der Dienststelle Personal einzuholen (siehe Kap. [3.6.3](#)).

4.4 Behördengesetz

§ 9 Absatz 4

Nach geltendem Gesetz sind die Behördenmitglieder für Auskünfte gemäss § 9 Absatz 1 [BehG](#) an das Amtsgeheimnis gebunden und bedürfen von der Behörde die Zustimmung (§ 9 Abs. 3 BehG). Da die Behördenmitglieder gemäss dem neuen § 27c KRG zur Auskunftserteilung und Aktenherausgabe gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission verpflichtet sein werden, ist keine Entbindung vom Amtsgeheimnis mehr notwendig. Dies ist auch im Behördengesetz zu berücksichtigen. Die Regelungen zur Geheimhaltungspflicht der Behördenmitglieder (§ 9 Abs. 4 BehG) ist entsprechend zu ergänzen. Es wird auf die Ausführungen in Kapitel [3.3.2](#) verwiesen.

5 Kosten

Die vorliegenden Gesetzes- und Ordnungsänderungen zielen auf eine Optimierung der Abläufe und eine Verankerung der heutigen Praxis in Kantonsrat, Kommissionen und Verwaltung. Daraus entstehen grundsätzlich keine Mehrkosten.

Die Umsetzung des [Postulats P 735](#) von Herbert Widmer über die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Mütter von kleinen Kindern wird zu geringfügigen Mehrkosten führen. Es gelten dieselben Voraussetzungen für einen Anspruch wie bei den Angestellten des Kantons Luzern. Beitragsberechtigte Ratsmitglieder dürfen in Abhängigkeit von ihrem Haushaltseinkommen mit Betreuungsbeiträgen zwischen 1000 und 3100 Franken pro Jahr rechnen. Wir gehen davon aus, dass nur wenige Ratsmitglieder (max. 3–5) diese Betreuungsbeiträge beantragen werden. Es ist dementsprechend davon auszugehen, dass die Erweiterung des Beitragsanspruchs auf die Ratsmitglieder nicht zu hohen Kosten führen wird.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates sowie des Kantonsratsgesetzes und den damit zusammenhängenden weiteren Gesetzesänderungen zuzustimmen.

Luzern, 27. September 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Entwurf RR vom 27. September 2022

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 30 | 50
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2022,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1 bis} Sofern das älteste Mitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte, besorgt das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung das drittälteste Mitglied des Kantonsrates als Alterspräsident oder als Alterspräsidentin die Präsidialaufgaben.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Fraktionen sind in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten.

§ 27c (neu)

Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gewähren der Aufsichts- und Kontrollkommission die im Rahmen der Prüftätigkeit gemäss § 27a für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendige Auskunft über dienstliche Angelegenheiten und Einsicht in die Akten. Es bedarf keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis.

² Der Regierungsrat kann beim Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission die Beschränkung dieser Informationsrechte auf einen Ausschuss beantragen, sofern dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist.

³ Das Präsidium der Aufsichts- und Kontrollkommission entscheidet abschliessend über den Antrag des Regierungsrates. Dafür stehen ihm die vollumfänglichen Informationsrechte zu. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁴ Soweit in einer Angelegenheit die Informationsrechte beschränkt sind, steht die Prüftätigkeit gemäss § 27a, insbesondere die Befugnis zu Befragungen und zur Einsicht in Akten, in dieser Angelegenheit nur dem Ausschuss zu.

¹ SRL Nr. [30](#)

⁵ Die Mitglieder der Aufsichts- und Kontrollkommission und beigezogene aussenstehende Sachverständige sind ihrerseits in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behördenmitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung an das Amtsgeheimnis gebunden. Der Regierungsrat oder der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin bestimmt im Einzelfall, was Gegenstand des Amtsgeheimnisses bildet.

⁶ Bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht hinsichtlich der Geschäftsführung der Gerichte und der Tätigkeit der ihnen unterstellten Behörden gelten für die Befragungen und die Aktenherausgabe die Bestimmungen der Absätze 1–5 sinngemäss. Zuständig für den Antrag auf Beschränkung der Informationsrechte ist der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes.

§ 28 Abs. 1 (geändert)

Amtsgeheimnis bei den übrigen Kommissionen (*Überschrift geändert*)

¹ Die Befugnis, Mitglieder des Regierungsrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung gegenüber den übrigen Kommissionen und Kommissionsausschüssen für Befragungen und für die Herausgabe von Akten gemäss den §§ 25–27a vom Amtsgeheimnis zu entbinden, steht dem Regierungsrat zu.

§ 29 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kommissionsmitglieder dürfen unter Wahrung des Amtsgeheimnisses (§§ 27c und 28) ihre Fraktionen über die Kommissionsverhandlungen informieren. Nicht informieren dürfen sie über persönliche Äusserungen anderer Kommissionsmitglieder, die mit dem Beratungsgegenstand in keinem Zusammenhang stehen.

§ 32 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Behörde wählt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste bedarf der Bestätigung durch die Geschäftsleitung.

§ 63a Abs. 3 (geändert)

³ Sind bei einem Vorstoss die wesentlichen Forderungen bereits erfüllt, stellt der Regierungsrat mit dieser Begründung Antrag auf dessen Ablehnung. Er hat in seiner Stellungnahme die Erfüllung der Forderungen darzulegen.

§ 77 Abs. 1

¹ Zu den Planungsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:

- a. (*geändert*) die Kantonsstrategie und das Legislaturprogramm (§ 78),

§ 78 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2**

Kantonsstrategie und Legislaturprogramm (*Überschrift geändert*)

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert sechs Monaten nach Beginn der Amtsdauer die Kantonsstrategie zusammen mit dem Legislaturprogramm.

^{1bis} Die Kantonsstrategie soll namentlich Aufschluss geben über

- a. die grundsätzlichen und langfristigen Ziele des Kantons,
- b. die für den Kanton bedeutenden übergeordneten Entwicklungen,
- c. den aus den Zielen und Entwicklungen abgeleiteten Handlungsbedarf und die damit zusammenhängenden Handlungsschwerpunkte.

² Das Legislaturprogramm soll namentlich Aufschluss geben über

- a. (*geändert*) die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Kantonsstrategie,
- b. (*geändert*) weitere wesentliche neue Entwicklungen im Kanton,
- c. (*geändert*) die Aufgaben und Zielsetzungen während der Amtsdauer.
- d. *aufgehoben*

§ 79a Abs. 1 (geändert)

Bemerkungen zur Kantonsstrategie, zum Legislaturprogramm und zum Aufgaben- und Finanzplan (*Überschrift geändert*)

¹ Die vom Kantonsrat beschlossenen Bemerkungen werden der Kantonsstrategie, dem Legislaturprogramm und dem Aufgaben- und Finanzplan als Anhang beigelegt.

§ 82b Abs. 1 (*geändert*)

¹ Innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Verfassungsinitiative (Teilrevision der Kantonsverfassung) oder einer Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde (§ 141 des Stimmrechtsgesetzes), unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

§ 87 Abs. 2 (*neu*)

² Er kann überdies Massnahmen vorsehen, die es den Ratsmitgliedern erlauben, die Mandatsausübung mit der Betreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zu vereinbaren.

II.

Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz, BehG) vom 17. November 1970² (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission hat ein Behördenmitglied gemäss §27c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976³ ohne Zustimmung seiner Behörde Auskunft zu erteilen und Akten herauszugeben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

² [SRL Nr. 50](#)

³ [SRL Nr. 30](#)

Entwurf RR vom 27. September 2022

Geschäftsordnung des Kantonsrates

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 31 | 70
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. September 2022,
beschliesst:

I.

Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Geschäftsordnung
des Kantonsrates (GOKR)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die konstituierende Sitzung des neugewählten Kantonsrates mit einer Ansprache. Anschliessend hält das jüngste Ratsmitglied eine Rede. Sofern das jüngste Mitglied bereits einmal die Rede hielt, geht diese Aufgabe an das zweitjüngste Mitglied über.

§ 16 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ In die elektronische Version der Kommissionsprotokolle mit Ausnahme der Protokolle der Aufsichts- und Kontrollkommission können alle Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates Einsicht nehmen. Verwaltungsinterne Sitzungsteilnehmende erhalten eine elektronische Version. Externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden Auszüge per Post mit dem Vermerk «vertraulich» zugestellt. Eine elektronische Zustellung ist zulässig, soweit die Vertraulichkeit sichergestellt werden kann.

§ 32 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Die Session dauert in den Monaten März, Juni, September und Oktober drei Tage (Montag, Dienstag und jeweils der Montag der Folgewoche). Die übrigen Sessionen dauern zwei Tage (Montag und Dienstag).

² Die Sitzungen dauern in der Regel von 08.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Geschäftsleitung entscheidet frühzeitig über Ausnahmen.

§ 42 Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Bei Ordnungsanträgen melden sich die Ratsmitglieder und bei Fraktionserklärungen (§ 47a) der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin zusätzlich persönlich beim Ratspräsidium.

¹ SRL Nr. [31](#)

§ 47a (neu)

Fraktionserklärungen

¹ Erklärungen im Namen der Fraktion sind vom Fraktionspräsidenten oder von der Fraktionspräsidentin abzugeben, bei deren Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin. Fraktionserklärungen sind zu jedem Zeitpunkt der Diskussion möglich, und es besteht keine Redezeitbeschränkung.

§ 69 Abs. 4 (aufgehoben)

Genehmigung der Verhandlungsprotokolle (*Überschrift geändert*)

⁴ aufgehoben

§ 70 Abs. 2 (geändert)

² Die genehmigten Verhandlungsprotokolle gehen in elektronischer Form an das Staatsarchiv. Ihnen werden die Protokolle und Beratungsunterlagen zu den Begnadigungsgesuchen und weitere Protokolle zu geheimen Beratungen beigelegt.

§ 74 Abs. 2 (geändert)

² Der letztmögliche Zeitpunkt für die Einreichung dringlicher Vorstösse ist Donnerstagnachmittag, 14 Uhr, vor der Session.

II.

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009² (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Betreuungsbeiträge

¹ Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von 20 Prozent.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

² SRL Nr. [70](#)



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch